



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das deutsche Zimmerhandwerk**

**Gerland, Erwin**

**Kassel, 1928**

Mittelalter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

nuo, nuoha, nuot = Nut); später führte man auch Nägel (got. naglis; ahd. nagal, nagil) und Eisenklammern ein. Der Bohrer hingegen (ahd. boron = bohren) entstammte dem Wagenbau und war ursprünglich nabager (= Nabenspeer) benannt. Wiewohl der Zimmermann (holzman) in allen Holzarbeiten bewandert war, gab es nach den Berufsbezeichnungen schon Spezialarbeiter, so den tubilari (Dübelverfertiger), den Drechsler und den dechari (Dachbauer).

Die nicht sesshaften Germanenstämme hausten auf ihren weiten Wanderungen in Wohnkarren, die sie im Angriffsfalle zu Wagenburgen zusammenschoben und tapfer zu verteidigen wußten. Die germanischen Völker, die auf römische Gebiete zur Zeit der Völkerwanderung übersiedelten (Vandalen, Goten, Langobarden), sind leider gänzlich romanisiert worden und haben auch in der Baukunst ihr volkstümliches Gepräge allmählich abgestreift.



Abb. 19. Schwarzwaldhaus.

### Mittelalter.

Nachdem die unheilvollen Hunnenstürme in Europa erfolgreich abgeschlagen und die große Flut der Völkerwanderung abgeebbt war, begann eine neue geschichtliche Zeitwende, das Mittelalter, das durch das vordringende Christentum, durch die Staatenbildung, Städtegründung und die Lehnverfassung gekennzeichnet wird und das wir hier abweichend von der sonst üblichen Chronologie aus baugeschichtlichen Gründen bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges rechnen. Mit seinem Eintritt waren die Deutschen noch ein Wald- und Bauernvolk wie zuvor. Weite, undurchdringliche Waldflächen trennten die einsamen Höfe voneinander, nur den Flüssen, den natürlichen Straßen entlang, folgten die Träger einer verfeinerten und weicheren südländischen und christlichen Kultur.

Infolge der Abgeschlossenheit aber hatte sich das Bau- und Wohnungswesen in Germanien rein *stammesmäßig* fortentwickelt. Nach Cäsar legte man sogar künstliche Wüsteneien um die Wohnsitze her an, damit der Abschluß nach außen noch verstärkt werde. So trat im Wohnhause die Stammeseigentümlichkeit, der Charakter der Erbauer und ihres Landstriches, deutlich hervor. Der Standort, ob Ebene, Mittel- oder Hochgebirge, das Klima und die Art des Baumbestandes der Wohngegend bedingten derartige Unterschiede in der Stilbildung. Die Bayern (Bainaren), die gegen 550 n. Chr. aus Böhmen in die Alpenvorländer einwanderten, pflegten vielleicht in Anlehnung an die keltische Bauweise den zweistöckigen Blockhausbau, wie er heute noch beim *bayerischen und Alpenhaus* mit den hohen Schindeldächern und den vorspringenden Laubengängen ausgeführt wird. Überall da, wo das Nadelholz (Fichte, Tanne, Zirbelkiefer) geradgewachsene Stämme lieferte, wo



Abb. 20. Schwarzwaldhaus, Gutach.

Lehm und Reisig verhältnismäßig selten waren, herrschte der Blockbau aus wenig behauenen und an den Enden überblatteten Rundhölzern vor (Schwarzwald [siehe Abb. 19 und 20]; Schweiz, Tirol, Riesengebirge, Skandinavien).

Eine neue Bauart dagegen entstand bei den übrigen germanischen Stämmen durch eigenartige Herrichtung der Außenwände. Während beim Blockhause das Holz den einzigen Baustoff bildete, beschränkte man sich jetzt darauf, nur das Traggerippe des Hauses noch in Holz aufzustellen. Das künstlich gefügte Fachwerk wurde damit zur zimmermannsmäßigen Konstruktion und behauptete sich in dieser Art bis zur Gegenwart. Die Gefache füllte man mit Flechtwerk aus ungeschälten Zweigen, Stroh und Aststücken sowie mit Lehmstakung, später auch mit Ziegeln und Bruchsteinen aus, die mit Kalkmilch übertüncht wurden. Die Holzteile erhielten einen Ocker- oder Rötelanstrich. Indessen lassen sich auch bei der Fachwerkbauweise wiederum stammesmäßige Abweichungen feststellen.

Die von römischer Kultur unberührten Niedersachsen, die wohl mit Rücksicht auf das rauhere Klima des deutschen Nordens zugleich die Stallungen und Speicher

unter das gewaltige Steildach ihres Hauses einbezogen, entschieden sich für den Ständerbau, d. h. sie ließen die mächtigen Eichenpfosten durch die zwei Stockwerke ihres Hauses durchgehen und gaben den Geschoßdeckenbalken mittels Schlitzzapfen und Keilen in den Pfosten selbst das Auflager. Als stilistisches Merkmal der *niedersächsischen Bauweise*, die zahlreiche Erinnerungen an das germanische Einraumhaus bewahrt hat, ist ferner die große, bis unter das Dach reichende Halle

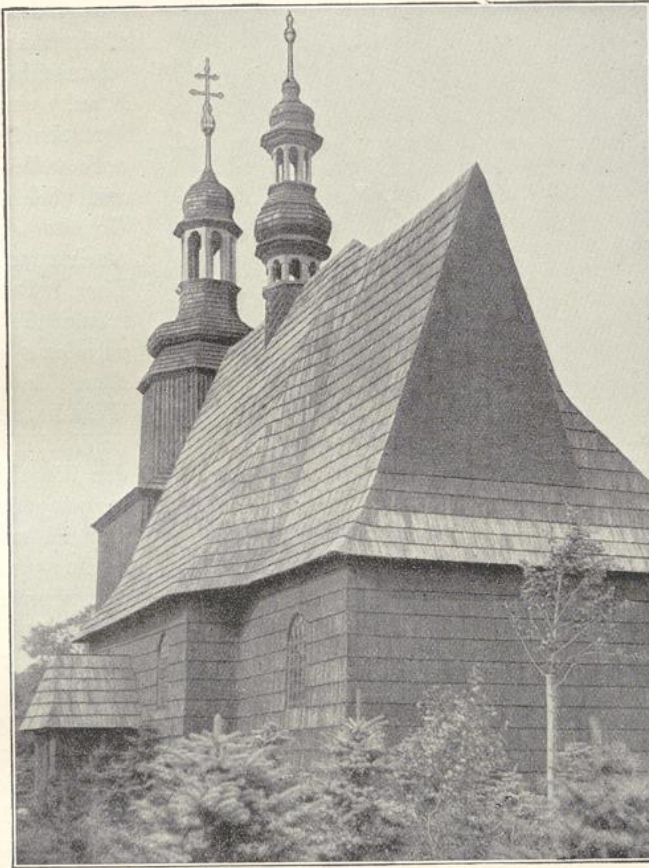


Abb. 21. Schrotholzkirche in Gleiwitz (Schlesien).  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“, Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)

(Diele) mit der zu den Räumen des Obergeschosses führenden Innengalerie zu erwähnen.

Konstruktiv durchgebildeter war das Wohnhaus der *Alemannen* und *Franken*; an Stelle des Ständerbaues kam hier der Fachwerkriegelbau zur Anwendung. Die Pfosten umgrenzen jetzt gewöhnlich nur noch ein Geschoß und stehen auf einer Schwelle, ein wagrechtes Rähm nimmt die Deckenbalken auf; seltsam ist jedoch, daß ursprünglich der wagrechte Riegel vermieden wurde, ein Brauch, der in Frankreich und Belgien fortbesteht. Nach Maßgabe des knorrigten Laubholzes gelangte man frühzeitig dazu, die natürliche Unebenheit des Baustoffes zu einem Schmucke



Abb. 22. Holzkirche St. Anna, Charnowanz.  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“,  
Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)

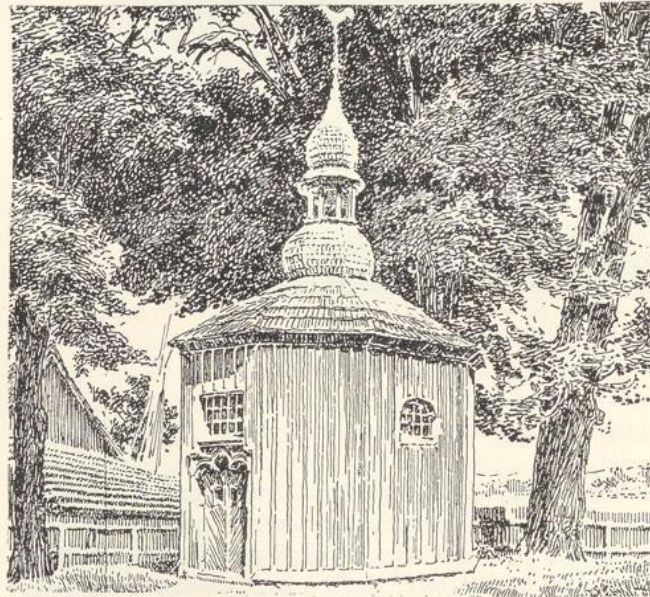


Abb. 23. Holzkirche in Lubow, Kreis Ratibor.  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“,  
Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)

(Motiv) auszuarbeiten. Krumme Hölzer waren dem fränkischen Zimmermann für die Verstrebung sehr willkommen. Im Gegensatz zu der einfachen Bauformung des urwüchsigen niedersächsischen Menschengeschlages hatte der Franke eine Vorliebe für reiche Ornamentik; mühevollen Bildhauer- und Schnitzarbeit am Gebälk des Hauses machte seinem Besitzer Ehre. Der sogenannte fränkische Erker ist geradezu ein Kennzeichen des fränkischen Wohnhauses geworden. Schließlich ermöglichte der Riegelbau eine Auskragung der Geschosse, die sich wegen der damit verbundenen Raumgewinnung in den Festungsplätzen späterhin großer Beliebtheit erfreute.

Die mitteleuropäische Staatengründung und Christianisierung Germaniens (700 n. Chr.) hatte naturgemäß eine Vermischung der stammesmäßigen Stilbildungen zur Folge. Die Sprachgrenzen verwischten sich, mit den Wanderungen der nordischen Zimmerleute drang der niedersächsische Hausbau nach Mitteldeutschland vor, wogegen die Franken auf ihren Eroberungszügen die heimische Bauweise nach

Westen verpflanzten. Das Universalgepräge der christlichen Religion widersprach der Isolierung; die Missionare der Kirche, die Mönche der verschiedenen Orden, stellten sich mit Bekennernut in den Dienst einer planmäßigen Aufschließung des unbekanntes Landes, rodeten den Urwald, legten Siedlungen an und errichteten im Missionsgebiet die ersten Holzkirchen (siehe Abb. 21—26).

Eigene Klosterbau-schulen in St. Gallen, Regensburg, Corvey, Hirschau usw., namentlich des Benediktinerordens, bildeten nicht nur die geistlichen Zöglinge aus, sondern unterwiesen auch weltliche Schüler in der Baukunst.

Immerhin blieb das deutsche Wohnhaus ein Holzbau. Noch war die Kunst des Zimmerns Allgemeingut der Bevölkerung; die Axt im Hause ersparte tatsächlich den Zimmermann. Von den am Rhein wohnenden Burgundern erzählt die Chronik (Socrates Scholasticus), sie seien ein Volk von Zimmerleuten gewesen. Die alten Stammesgesetze des 5. bis 7. Jahrhunderts, darunter die Lex salica, enthalten eine genaue Beschreibung der damaligen Dörfer und Häuser. Welche Abnei-

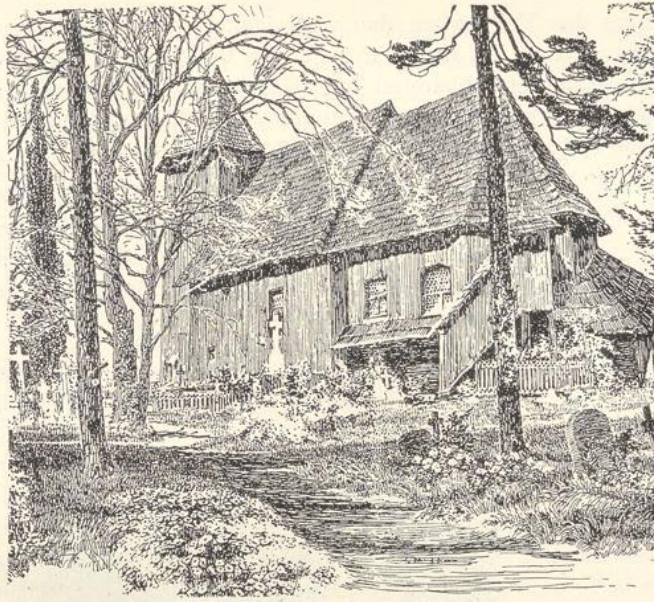


Abb. 24. Holzkirche in Bankau, Kreis Kreuzburg.  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“,  
Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)



Abb. 25. Holzkirche in Bürgsdorf, Kreis Kreuzburg.  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“,  
Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)

gung das Volk gegen den verweichlichenden, „welschen“ Steinbau besaß, erhellt daraus, daß die Franken nach der Besetzung Galliens das Wohnen in römischen Massivbauten ablehnten und Häuser nach heimischer Art errichteten. Der Verachtung verleiht ein Volksmann, der Bischof Venatius Fortunatus von Poitiers (560 n. Chr.), in seinen Versen Ausdruck:

„Weg mit euch, mit den Wänden von Quadersteinen! Viel höher  
Scheint mir, ein meisterlich Werk, hier der gezimmerte Bau.  
Schützend verwahren vor Wetter und Wind uns getäfelte Stüben,  
Nirgends klaffenden Spalt duldet des Zimmermanns Hand.“

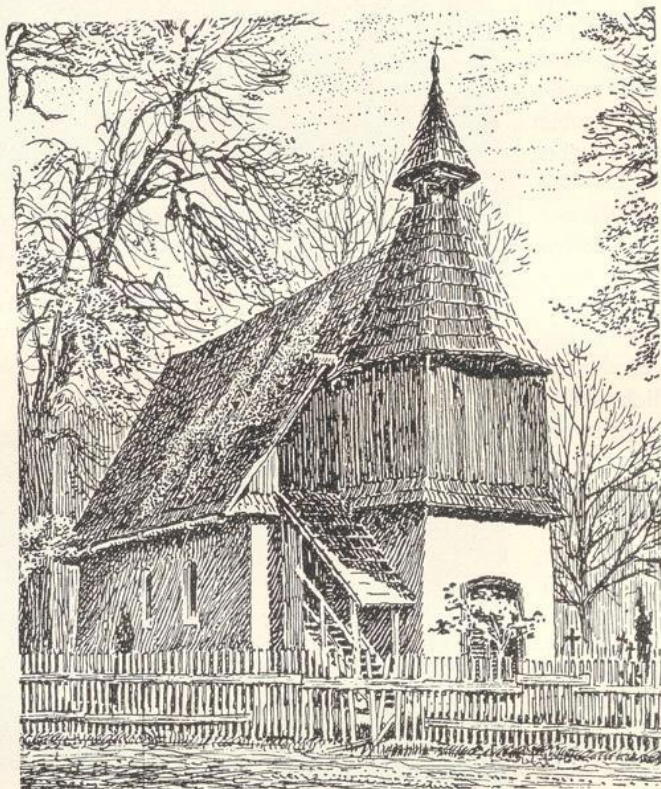


Abb. 26. Holzkirche in Kandrzin, Kreis Kosel.  
(Aus „Das deutsche Dachdeckerhandwerk“, Berlin, Jahrg. 1927, Nr. 7.)

Sonst nur gewähren uns Schutz das Gestein und der Mörtel zusammen,  
Hier aber bietet ihn uns freundlich der heimische Wald.  
Luftig umziehen den Bau ins Gevierte die stattlichen Lauben,  
Reich von des Meisters Hand, spielend und künstlich geschnitzt.“

So empfand der Deutsche, so richtete er sein Heim ein, mochte es sich um den prunkvollen Holzpalast der merowingischen Könige oder um die bescheidene Behausung des Ackerbauern handeln. Lehrreich ist eine Zeichnung in der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels; sie stellt die Bauern, denen gegen Erbzins

vom Dorfschulzen das Baurecht überlassen wird, beim Behauen der noch nicht entlaubten Stämme und beim Aufrichten der Pfosten und des Dachgerüsts dar. Professor Dr. E. Heyek sagt in seiner deutschen Geschichte: „Wer bauen wollte, nahm von seinem eigenen Holz; andernfalls gab er der Herrschaft wenige Denare, mehr eine Anerkennungsgabe, wofür er nach Bedarf im Bannwald fällen durfte.“

Wir müssen uns erinnern, daß das Mittelalter in der Lehns- und Grundherrschaft, in der *Fronhofsverfassung*, eigentümliche Machtstufungen und Rechtsverhältnisse geschaffen hatte. Der kleine Mann, der Willkür der Mächtigen ausgeliefert, begab sich gern in die Schutzgewalt eines Lehnsherrn, der ihn für seine Dienste durch Wohnung und Kost und Überlassung eines Streifens Landes zur Selbstbewirtschaftung entschädigte. Die ehemals freiwillig ausgeübte handwerkliche Tätigkeit wurde darnach zur Lehnspflicht, zur Gewerbe Fron. Innerhalb der Familie des Lehnsmanne erbte sich gewöhnlich das Amt des Vaters weiter fort. Die unselbständigen Fachgruppen der Fronhöfe standen unter der Aufsicht eines fachkundigen Beamten (Magister = Meister) der Standesherrschaft, der die Verteilung der Arbeiten unter den im Gewerbe erfahrenen Personen vornahm und schon gewisse Arbeitsbedingungen festlegte. Werkzeug und Baustoff wurden seitens des Grundherrn zur Verfügung gestellt. Die heutigen Verhältnisse der Scharwerker auf den norddeutschen Gütern können zum Vergleich angeführt werden. Wahrscheinlich hießen die lockeren Arbeitsgruppen der Fronhöfe bereits Innungen (Einigungen, Vereine) und ihre geschäftlichen Leitungen Handwerksämter. Karl der Große erwarb sich auf diese Weise in seinen Königshöfen gewerbliche Musteranstalten; in einer nach 800 n. Chr. erlassenen Urkunde verfügte er an seine Hofverwalter, auf tüchtige Handwerksleute Wert zu legen. Unter den gewerbekundigen Hörigen, die für den Eigenbedarf der Grundherrschaft tätig waren, werden auch die Zimmerleute aufgezählt; sie hatten für die Errichtung der dauerhaften Gebäude und deren Innenausstattung zu sorgen. Anfänglich waren Leistungen an Dritte streng untersagt, später gestattete man den Gewerbe Fronern von Fall zu Fall, gegen Entrichtung einer Abgabe Kundschaftsarbeit zu übernehmen, sobald der pflichtmäßige Dienst beendet war.

Kaiser Karl der Große hatte gleichzeitig nahe Beziehungen mit Italien angeknüpft; die Gründung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation war ein bewußtes Zurückgreifen auf das altrömische Imperium. Durch die Römerzüge der deutschen Kaiser kamen die Heeresmassen, der Kern der ländlichen Bevölkerung, mit den Werken der römisch-italienischen Kultur in Berührung. Die Christianisierung der Sachsen ebnete vollends auch die Wege nach dem deutschen Norden. So war der Boden für die *Steinbaukunst* in Deutschland unter den Karolingern schon vorbereitet. Dem italienischen Steinmetzen, einem Meister gewaltiger Bauten im Dienste der Kirche, winkte die kaiserliche Gunst; alle Gebäude, die für die Dauer bestimmt und sichtbare Repräsentanten einer Macht sein sollten, mußten aus mächtigen Quadern bestehen; die Basiliken, Kirchen und Dome, die Schöpfungen der einer Weltanschauung untergeordneten romanischen und gotischen Stilkunst, die Klöster und Burgen sowie die Kaiserpfalzen waren vorwiegend aus massivem Gestein erbaut. Allein dem Zimmermann blieb an diesen Steinbauten ein reiches Maß Arbeit zu tun übrig; denn die Inneneinrichtung, die Deckenbalkenlagen, die hohen Dachgerüste und Glockenstühle waren aus Holz (siehe Abb. 27—32).

In ihren deutschen Schülern hatten die römischen Steinmetzen würdige Nachfolger erzogen. Deutsche Baumeister waren im Auslande sehr gesucht. Aus

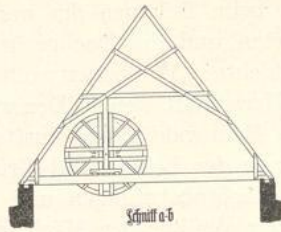


Abb. 27. Freiburger Münster.  
Querschnitt des Dachstuhles des Langhauses.  
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“,  
Freiburg i. Br., Jahrg. 1926, Nr. 35.)

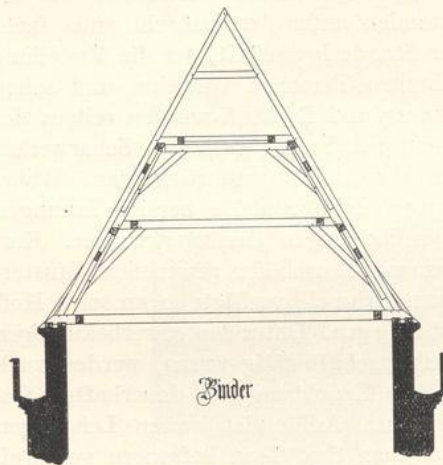


Abb. 28. Freiburger Münster.  
Querschnitt des Dachstuhles des Chores.  
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“,  
Freiburg i. Br., Jahrg. 1926, Nr. 35.)

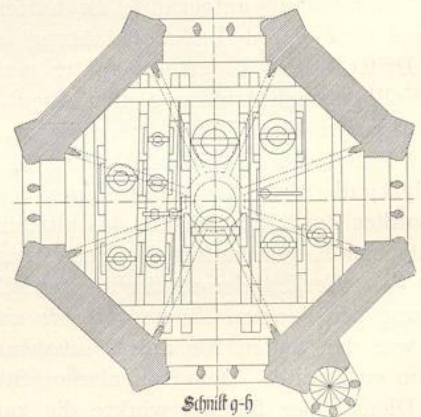
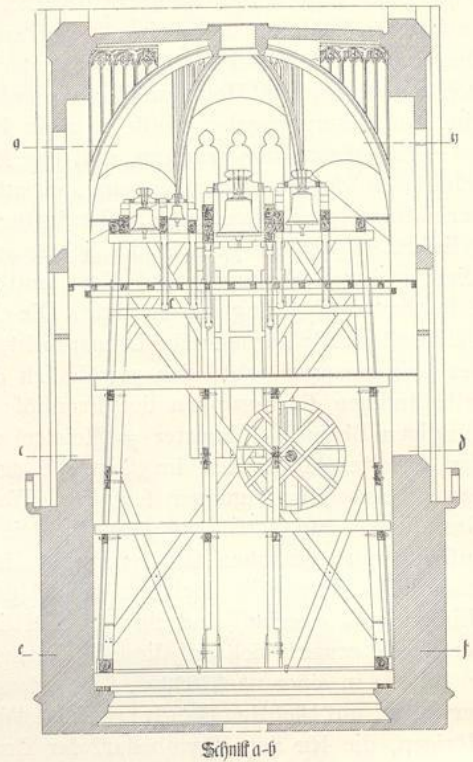


Abb. 29. Aufnahmen des Glockenstuhls  
im Freiburger Münster. M. 1:250.  
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“,  
Freiburg i. Br., Jahrg. 1926, Nr. 35.)

diesem Zeitabschnitt vernehmen wir die ersten Berichte über eine freie baugewerbliche Organisation, die Bauhütten, deren älteste, die Wiener Bauhütte, im Jahre 713 n. Chr. gegründet sein soll. Mit der Reformation sind die einst blühenden Bauhütten sang- und klanglos dahingegangen; sie waren ihrem Wesen nach religiöse Bruderschaften und Geheimbünde mit besonderer Tracht und eigenem Verkehrsritual. Eine Hüttenordnung von Trier (22. Februar 1397)

ist uns überliefert. Die Mitglieder der Bauhütten waren im Volke Kalandbrüder benannt und haben in den Steinmetzzeichen eine sinnvolle Geheimsprache hinterlassen. Nachgeahmt sind den Steinmetzzeichen zweifellos die Signierungen des

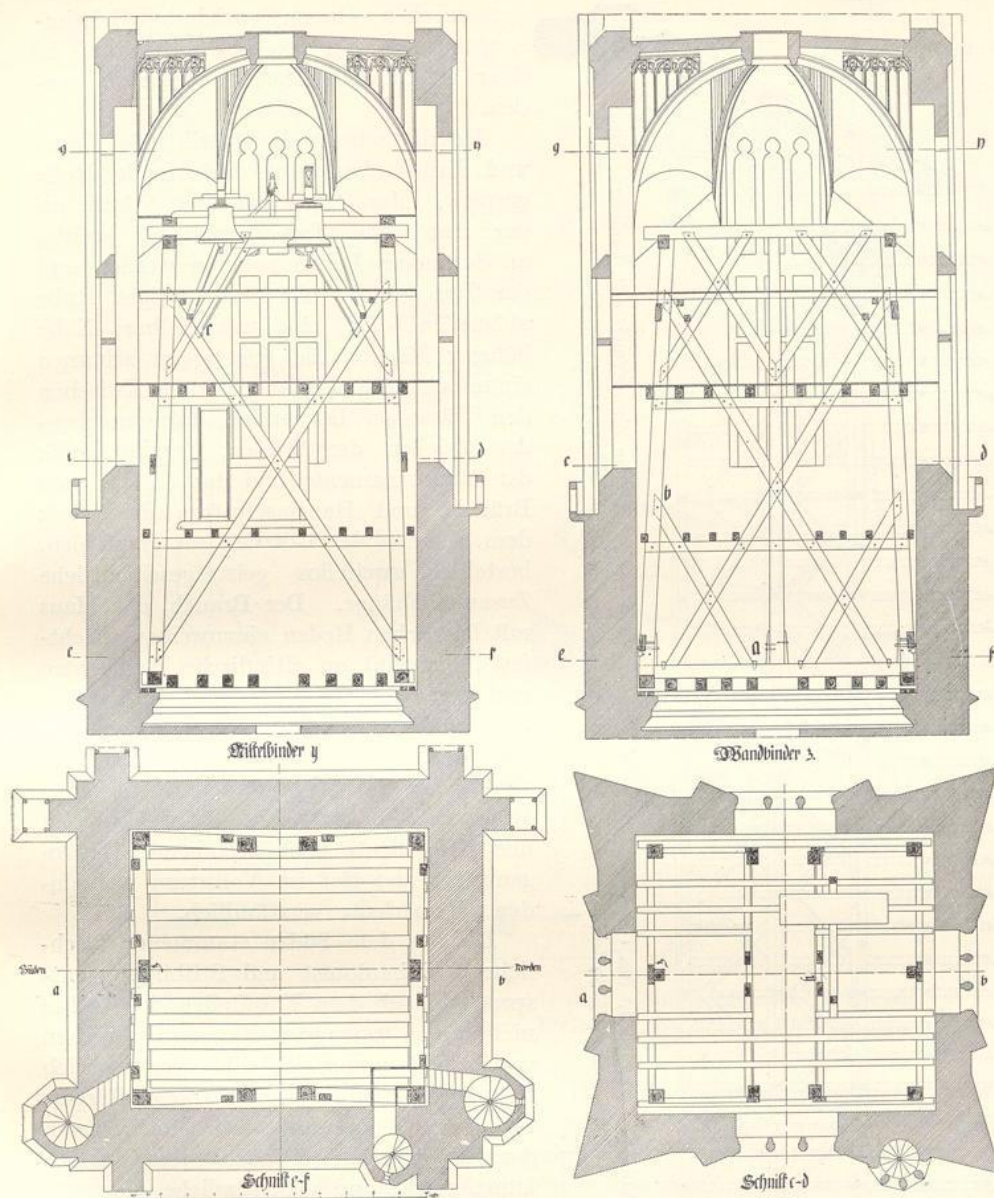
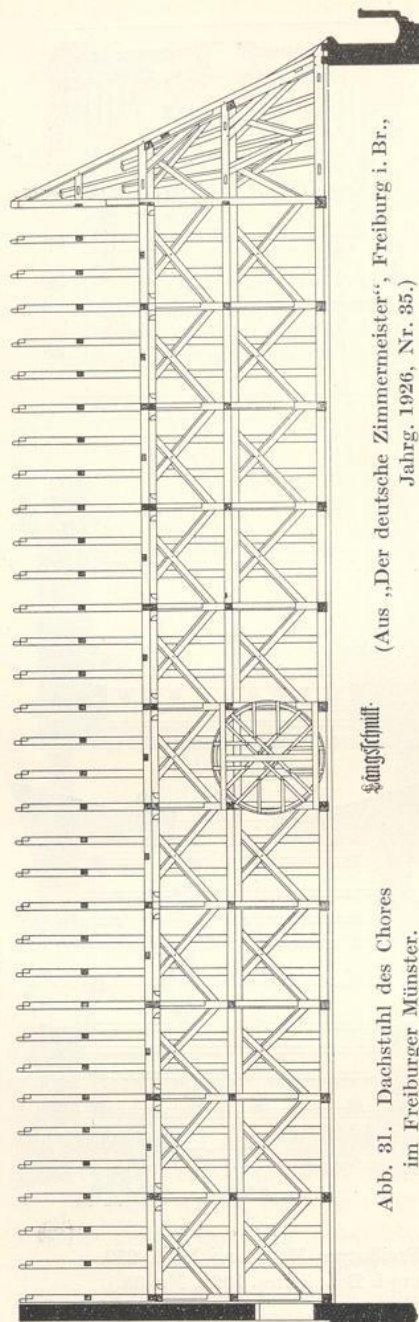


Abb. 30. Aufnahmen des Glockenstuhls im Freiburger Münster. M. 1: 250.  
 (Aus „Der deutsche Zimmermeister“, Freiburg i. Br., Jahrg. 1926, Nr. 35.)

Zimmermanns beim Abbund des Holzes. Im 15. Jahrhundert finden wir zuerst einfache römische Ziffern, alsdann Pik und Fahne sowie eingeritzte Majuskelnbuchstaben als Ursprungszeichen; diese weichen später den heute noch gebräuchlichen geradlinigen Bundzeichen. Daß auch das Fachwerk der Wohnhäuser, die Anordnung der verzierten, oft statisch nicht gerechtfertigten Verstrebung eine den ger-



(Aus „Der deutsche Zimmermeister“, Freiburg i. Br.,  
Jahrg. 1926, Nr. 35.)

§ängschiff.

Abb. 31. Dachstuhl des Chores  
im Freiburger Münster.

manischen Runen entlehnte Geheimsprache sei, ist von List und Stauff in einer geistreichen Theorie vertreten worden.

Jedenfalls hatte die Mystik beim Haus- und Brückenbau eine bedeutende Rolle gespielt. Man fühlte an der Stätte, an der man seine Tage verbringen wollte, an der neues Leben geboren werden und der Tod den Bewohner zur ewigen Ruhe abberufen sollte, eine unmittelbare Nähe höherer Mächte, die günstig zu stimmen ein unbekanntes Verlangen trieb. Zwischen den Dämonen bannenden, tabu machenden Zeichen der Wilden, der Symbolik der Hausornamente und der Sitte, durch Bräuche und Hausinschriften das Werk dem Schutze der Gottheit zu empfehlen, bestehen zweifellos geistesgeschichtliche Zusammenhänge. Der Brauch, das Haus mit feierlichen Reden einzuweihen (Richtfest), gemahnt an altindische Weihereden und Beschwörungen; das noch im zweiten Jahrhundert verschmähte Besprengen des Baues mit Weihwasser übernahm der christliche Klerus von den heidnischen Römern. Nur auf diese Weise werden uns viele, heute noch bestehende Gepflogenheiten der tief im Volkstum wurzelnden Zimmerleute verständlich.

Die aus dem Süden stammende kirchliche Steinbaukunst und Stilbildung entsprach jedoch dem Empfinden des Volkes nicht; man bewunderte zwar die Massen und ihre Formung, blieb ihr aber innerlich fremd. Erst in den Stadttoren, Bürgerwohnungen, den Rat- und Zunfthäusern der kommenden Epoche verschmolzen künstlerische und volkstümliche Momente zur Einheit. Die hohen Kosten ließen den Durchschnittsbürger ohnehin von steinernen Wohnbauten Abstand nehmen.

Mit der Bevölkerungszunahme, dem Ausbau von Verkehrsstraßen, dem auf-

blühenden Handel und den Kreuzzügen, die den Gesichtskreis des Landbewohners erweiterten und ihm Kunde von fremden Völkern brachten, und mit dem Aufkommen des gemünzten Geldes vergrößerten sich die alten Umschlagsorte an den deutschen Strömen und Reisewegen (z. B. Basel, Frankfurt, Köln u. a.) sowie im

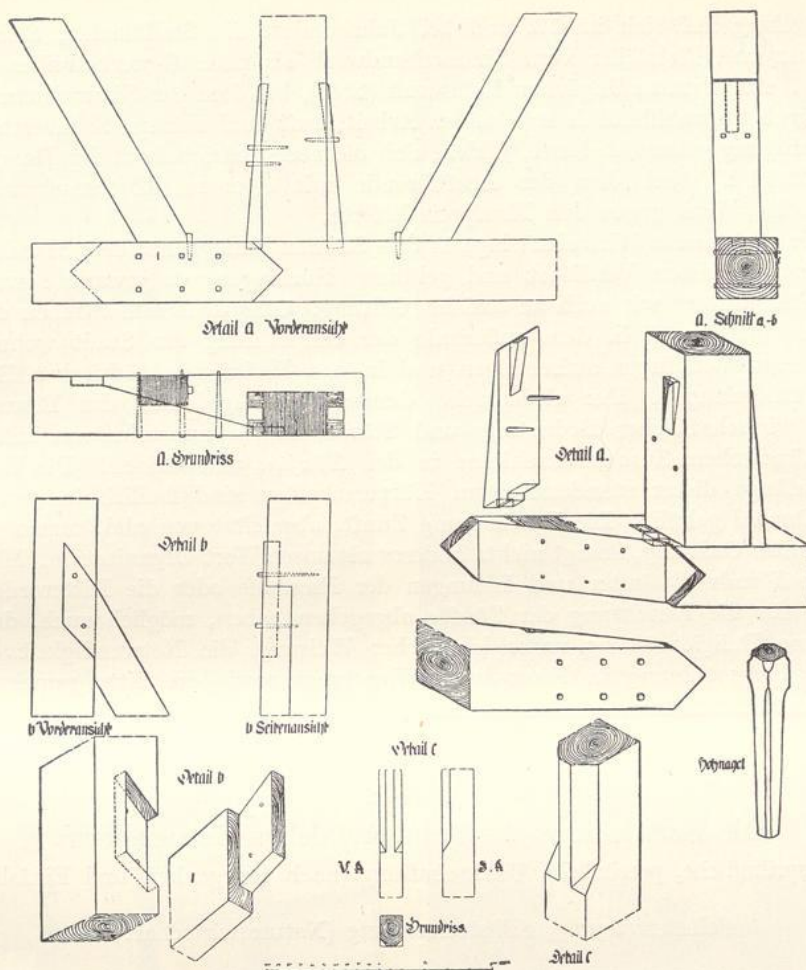


Abb. 32. Einzelheiten des Glockenstuhls im Freiburger Münster. M. 1 : 60.  
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“, Freiburg i. Br., Jahrg. 1926, Nr. 35.)

nord- und ostdeutschen Kolonisationsgebiet (Heinrich I., der Städtegründer; Heinrich der Löwe). Die Siedlungen gelangten zu wachsendem Wohlstand. Aus den Dörfern wurden Städte mit einem Eigendasein, geistige und wirtschaftliche Mittelpunkte. Märkte und Messen zogen weitere Volksmassen von nah und fern an, fürstliche Gewerbeprivilegien förderten die Wirtschaft. Um 1200 waren noch wenige, über das Land verstreute Handwerker vorhanden; die Hörigkeit drückte, das frische Treiben in den Städten, die ständig Erweiterungsbauten vornehmen mußten, um das Heer der Fremden und Zuwanderer zu beherbergen, erschien dem Gewerbefroner als Paradies. Denn Stadtluft machte frei; die Mauern schützten vor Raub und feindlichem Überfall und konzentrierten die Kundschaft. Das ländliche Selbstversorgertum verschwand daher allmählich mit dem städtischen Bürgertum, aus dem sich ein freies *Gewerbe*, d. h. ein dem Erwerb dienender selbständiger Beruf entfalten konnte; die durch die Größe der Aufgabe bedingte Arbeits- und

Berufsteilung ließ sich im 13. und 14. Jahrhundert die Stellmacher, Schreiner, Bildhauer und Holzfäller vom Zimmerhandwerk als neue Gewerbetreibende absondern. Aus dem anfänglichen Lohnwerk (Stör), bei dem der Zimmermann dem Auftraggeber ausschließlich mit seiner Arbeitskraft und seinem Sachverständnis zur Verfügung gestanden hatte, bildete sich die neue Betriebsform des Handwerks (siehe Tafel 2), bei dem der Ausführende mit eigenem Kostenaufwand das vollständige Werk gegen den Kaufpreis lieferte.

Die verbesserte Wirtschaftslage in den Städten ermöglichte dem Handwerker jetzt einen gewissen Verdienst und geldliche Rücklagen; er gewann sowohl an materiellen Gütern wie auch an sozialer Geltung. Ging doch sein Streben darauf, vom Pfahlbürger, d. h. dem außerhalb der Umpfählung der Stadt wohnenden Siedler zum Vollbürger aufzusteigen und in den Besitz der städtischen Bürgerrechte zu gelangen. Der altdeutsche Genossenschaftsgedanke, das Bewußtsein eigener wirtschaftlicher Bedeutung und Stärke, führte nunmehr von selbst zu berufsständischem Zusammenschlusse in den *Zünften* und Gilden. Die Wurzeln und Anfänge dieser standesmäßigen Körperschaften sind freilich in geschichtliches Dunkel gehüllt. Die Bezeichnung Zunft, abgeleitet von ahd. zemen = geziemen, also Ordnung, besagt nichts anderes als unser Wort Organisation. Möglich, daß die Handwerksämter und Innungen der Fronhöfe oder die Ritterorden ein Vorbild für die Errichtung der Zünfte abgegeben haben, möglich auch, daß gemeinsame Religionsübung unter kirchlicher Weisung, die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung in Feuer- und Wassernot sowie die Sitte gemeinsamen

Tafel 2.

### Die Entwicklung der handwerklichen Betriebsform.

Ursprüngliche, persönliche Werkschaffung (nach Gelegenheit und Einfall).





Phot. Carl Schieweck.

Abb. 33. Gildehaus in Nordhausen, wiederhergestellt 1927.



Phot. Carl Schieweck.

Abb. 34. Gildehaus in Nordhausen. Seitenansicht.



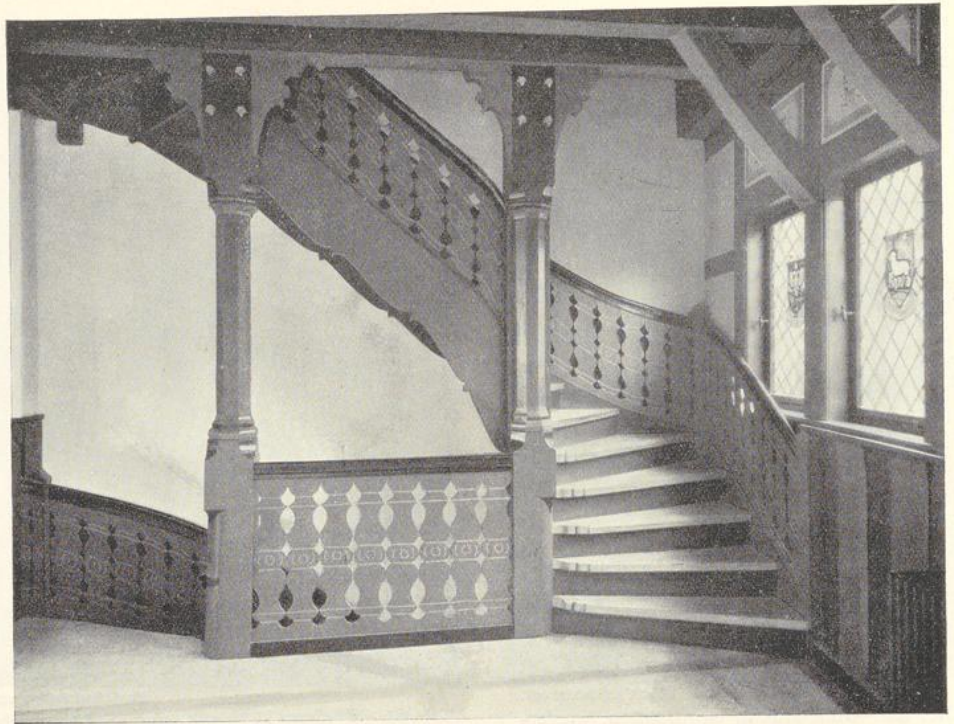
Phot. Carl Schieweck.

Abb. 35. Gildehaus in Nordhausen. Toreingang.



Phot. Carl Schieweck.

Abb. 36. Gildehaus in Nordhausen. Treppenaufgang.



Phot. Carl Schieweck.

Abb. 37. Gildehaus in Nordhausen. Treppenaufgang.



Phot. Car Schieweck.

Abb. 38. Gildehaus in Nordhausen. Meistersaal.

Leichenbegängnisses diese Gebilde mit der Zeit ins Leben gerufen haben. Mit einem Male, im 12. und 13. Jahrhundert, tauchen sie als geschlossene Vereinigungen in den größeren Städten auf, nicht als Zwangsmaßnahme befiehlt, sondern als handwerkliches, privilegiertes Vorrecht geachtet, und verbreiten sich schnell über ganz Deutschland. 1244 trat eine Zimmererzunft in Regensburg auf den Plan, 1247 in Helmstedt, später solche in Mainz (1332), Frankfurt a.M. (1354), Augsburg (1368), Marburg a. L. (1398), Lübeck (1424), in Basel, Worms, Wien, Köln, Harburg (1608), Leobschütz (1614), Nürnberg, Karlsruhe (1715) u. a. Es konnte allerdings nicht ausbleiben, daß die Zünfte als vorwärtsstrebende Standesvertretungen mit den altbürgerlichen Ansiedlern und Stadtherrschaften, den patrizischen Geschlechtern und der Geistlichkeit, in Streit gerieten. Das harte, parteiische Regiment der Gewalthaber und die gewissenlose Verwendung der Stadtgelder, für deren Aufkommen die Zünfte mit verantwortlich waren, forderte unbedingt zu einer Auseinandersetzung heraus. Erbitterte Kämpfe, bei denen man nicht selten auswärtige Mächte zu Hilfe rief, wurden bis zum 15. Jahrhundert allenthalben um die Stadtgewalt ausgefochten. In Würzburg entledigte man sich der geistlichen Diktatur, in Köln erkämpften besonders die Zünfte „derer Zimmerleuth wie Steinmetzen und Leijendecker“ dem Handwerk die städtischen Ratssitze (1396), in Aachen, Konstanz, Mainz und vielen

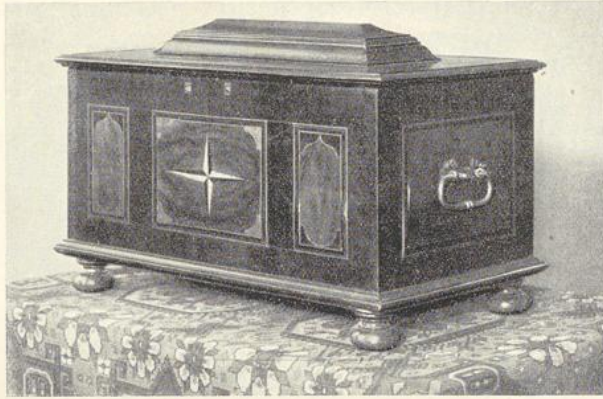


Abb. 39. Lade der Zimmerzunft „Itzgrund“ (Südthüringen).



Abb. 40. Zunftlade der Zimmererinnung Taubenhain (Thüringen), 17. Jahrh.; jetzt im Besitze des Bundes deutscher Zimmermeister, Unterverband Osterland.

anderen Städten folgte man ihrem Beispiel. Um 1300 war der Handwerker noch selten Mitglied in den Stadträten, um 1500 dagegen war er notwendiger Repräsentant des bürgerlichen Gemeinwesens, um so mehr, als die Zünfte nach Kriegsreglement Panzer und Waffen und das städtische Fußvolk zu stellen hatten. Die



Abb. 41. Zunftlade aus Gotha (1738).

zeitweilige Zwangsarbeit und Gebundenheit an die Stadtherrschaft oder den Bischof war damit beseitigt. Die Zünfte, die meist einen Handwerkszweig, selten mehrere umschlossen, fanden sich zuweilen sogar mit auswärtigen Handwerkervereinigungen in den sogenannten Bruderladen zusammen.

Man hat das mittelalterliche Zunftwesen aus polemischer Einstellung heraus oft falsch beurteilt. Die Zünfte sind in der Tat

die Grundlage städtischen Gewerfleißes gewesen. Stützen der handwerklichen Betätigung und berufsständische Selbstverwaltungskörper, sind sie allmählich zu städtischen Behörden mit richterlichen und marktpolizeilichen Befugnissen geworden.

Im Hinblick auf die mittelalterliche Stadtperspektive, auf die schlichten Verhältnisse in Wirtschaft und Technik und den Kollektivgeist des Volkes, das den einzelnen nur als Produkt der Gesamtheit betrachtete, waren die

Handwerksorganisationen lebendige Verkehrs- und Arbeitsregulatoren und insbesondere das soziale Gewissen des Standes, der ein praktisches Wirtschaftsrecht schuf. Zunftzwang, Bannrecht, Abstufung des Lehrganges, Überwachung der Produktion und Preis-

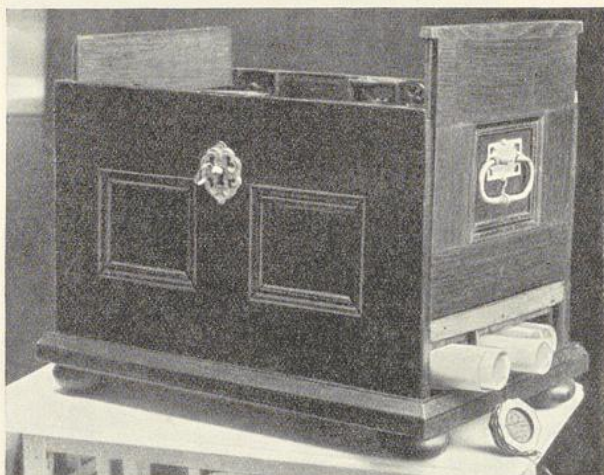


Abb. 42. Lade der ehemaligen Zimmererinnung in Cölleda.

bildung und Regelung des Wettbewerbes nach Leistungsfähigkeit und Bodenständigkeit bedeuteten damals einen Fortschritt, der ungeteilten Beifall in der Verbraucherschaft fand. Zwar waren Geld- und Tauschwirtschaft im Schwunge, aber das Produktionsmittel Kapital trat wenig in die Erscheinung. Standesgemäßes Auskommen, lautete das handwerkliche Ideal. Die Leistung war des Meisters Stolz,

ein Pfuschertum (Störer, Stümper, Bönhasen) konnte nicht geduldet werden. Die „Schaumeister“ übten eine strenge Gewerbepolizei aus.

In Anbetracht der Wichtigkeit, die dem Zunftwesen innerhalb der handwerklichen Organisation zukommt, erachten wir es an dieser Stelle für unumgänglich, einen kurzen Abriss über den Aufbau und die Wirksamkeit der Zünfte, namentlich der Zimmererzünfte, einzufügen. Die Vertretungsmacht der Zunft lag bei einem oder mehreren Obermeistern, die zugleich die Spruchgewalt inne-

hatten und das Zunftvermögen verwalteten. In der Zunftsatzung, Zunftordnung oder den Zunftartikeln waren die Einzelbestimmungen über die Organisationsrechte und -pflichten niedergelegt. In Zunftstuben und stellenweise in eigenen Zunfthäusern (siehe Abb. 33—38) versammelte man sich zu gemeinsamer Beratung. Zunftrollen und Protokolle sowie die Kleinodien wurden in einer Truhe, der Zunftlade, aufbewahrt, die oft zahlreiche Geheimfächer enthielt und mit einem kunstvollen Schlosse versehen war (siehe Abb. 39—42). Mit der Öffnung der Zunfttruhe war die Sitzung eröffnet.

„Vor offener Lade“ wurden alle Beschlüsse gefaßt und alle feierlichen Amtshandlungen nach bestimmtem Zeremoniell und nach festgelegten Formeln vollzogen („Mit Gunst und Verlaub, ehrbare Meister! . . . Nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit“). Die Zusammenkunft der Zunftge-

nossen nannte man nach der Tageszeit die Morgensprache. Im Gildenbuch der Zimmermeistergilde in Harburg heißt es: „Anno 1603, dem 3. Januarii, haben wir Zimmerleute zu Haarburgk erstlich unser Amt uffgeachtet: Als nemblich Simon Holste, Volsche Bergest, Bartoldt Wittken. Und hett Bartoldt Wittken Anno 1606 vierzehn tage vor Martini in seinem Hause die erste Morgensprake gehalten; darnach Anno 1607 hett Volsche Bergest die ander Morgensprake in seinem Hause gehalten.“ Einen Begriff von dem Inhalt und dem Wesen der Zunftsatzungen, wie sie von der Stadtbehörde bzw. von dem Landesherrn genehmigt (privilegiert) sein mußten, geben die Beschlüsse der gleichen Gilde vom Jahre 1607 (siehe auch Abb. 43—47).



Abb. 43. Titelblatt einer Zunftsatzung der Zimmermeister vom Jahre 1648 aus Gotha.

Sie legen fest:

„Anfänglich und zum Ersten haben wir uns mit unserer Morgenspraks Herrn Bewilligung untereinander verglichen und vertragen, daß wir und unseren Nachkommen sollen und wollen hinfort, wenn unsere Zeit kommt, unser Morgensprake vierzehn Tage vor Martini und unser Statuta als ehrliche Zunftgenossen halten. Und soll auch ein jeder, in dem sich unweigerlich bei Verlust des Amtes verhalten. Da auch einer mit Krankheit nach Gottes Willen beladen und nicht kommen, noch erscheinen könnte, so soll

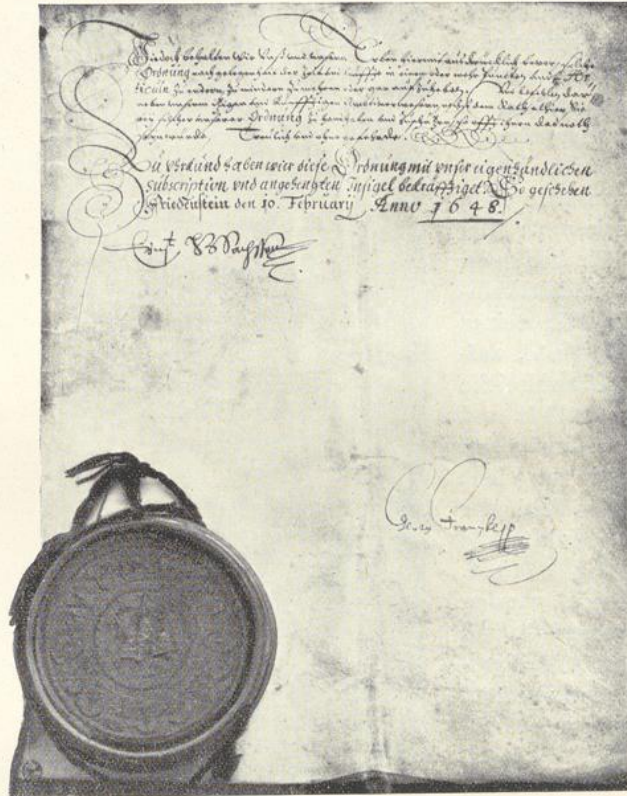


Abb. 44. Schlußblatt der gleichen Zunftsatzung von 1648.

er gleich den andern Amtsbrüdern die Unkostung, und was mehr darauf dem Amt vorgehen würde, erlegen und erstatten.

Zum Andern soll, wenn unser Zeit kommt, ein Warkmeister gekohren werden; wenn derselbe gekohren ist, gehet der Alte vor und der älteste soll das Jahr dem Amte zehn Tage prüfen und der jüngste des nächstfolgenden Jahres, wann seine Zeit kommt, auch zween Tage prüfen. Doch wird sich ein jeder nach Genügenheit etwa dem alten Warkmeister mit einem Schinken oder Drögefleisch zu Hülfe kommen. Das Bier wellen wir sämtlich bezahlen.

Zum Dritten haben wir uns ferner verglichen und vertragen, daß der Ältermann fünf Jahre lang bleiben und unser Lade das erste Jahr bei ihm sein und der Warkmeister den Schlüssel dazu haben soll. Und dann alle

Jahr soll es mit der Lade und mit dem Schlüssel umgehen und soll die Lade allzeit von den zween jüngsten geholt und da die hingehöret, zu verwahren gebracht werden.

Zum Vierten: Wann die Morgensprake gehalten, wollen wir nach menschlicher Weise und Verstande finden, richten und keinen, er sei Bruder, Schwager, Freund, oder wer es sei, angesehen. Da er bruchhaftig (= strafbar), strafen,

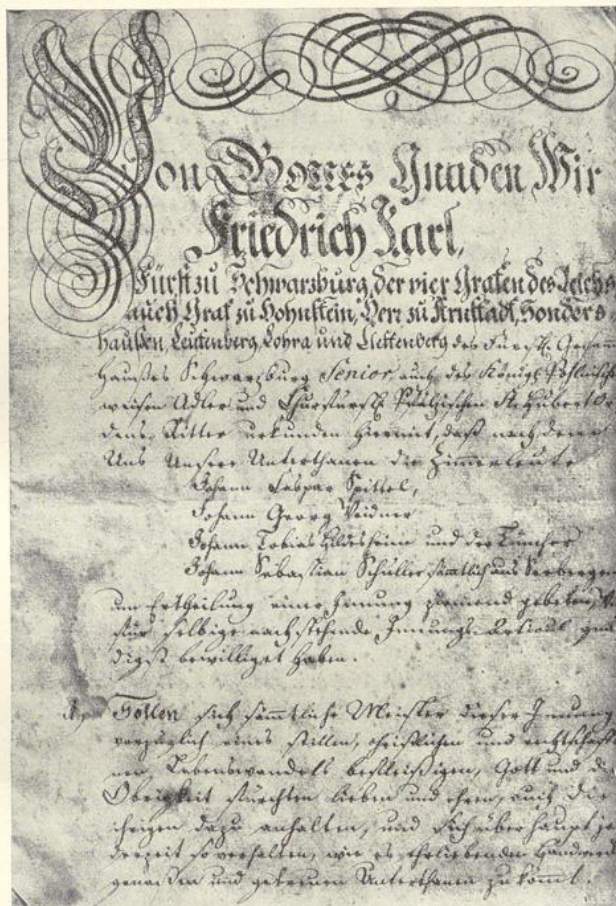


Abb. 45. Titelblatt einer Zunftsatzung der Zimmermeister aus dem Gothaischen. 1729.

die Strafe, so in unsers herzoglichen fürstlichen und Herren Rollen und Privilegio gemeldet wird, unser gnädigen Fürsten und Herren Geburt nicht verschwiegen. Was aber gemeine Brüche (= strafbare Handlung), so in der Rollen nicht gedacht wird, sein, dieweil sie unsere Zunftgenossen und Amtsbrüder sein, haben wir unter einander zu richten und zu strafen.

Zum Fünften soll auch ein jeder Amtsbruder alle Vierteljahr dem Amte zum Besten in die Lade drei Sechslinge Lübis (Lübischer Währung) geben. Solches soll der Jüngste alle Quartal einfordern.

Zum Sechsten: Wenn auch der Ältermann und Warkmeister die Amtsbrüder auf einen Glockenschlag in das Ältermanns Hause, es wäre, wenn es wäre, wenn wir unser Amtkost oder sonsten zusammen zu reden hätten, durch den Jüngsten fördern würden und nicht auf den Glockenschlag käme und keine erhebliche Ursache einwenden könnte, der soll dem Amte sechs Schillinge verfallen sein. Wenn ein jeder auch zur Amtkost seine besten Kleider nicht anhat, der ohne Gnade sechs Schillinge dem Amte verfallen. Imgleichen da die Frauen zur Amtkost auf einen Glockenschlag gefördert würden und sie sich aufs Beste bekleidet einkämen, soll ein jeder zur Buße dem Amte drei Schillinge ohne alle Gnade geben.

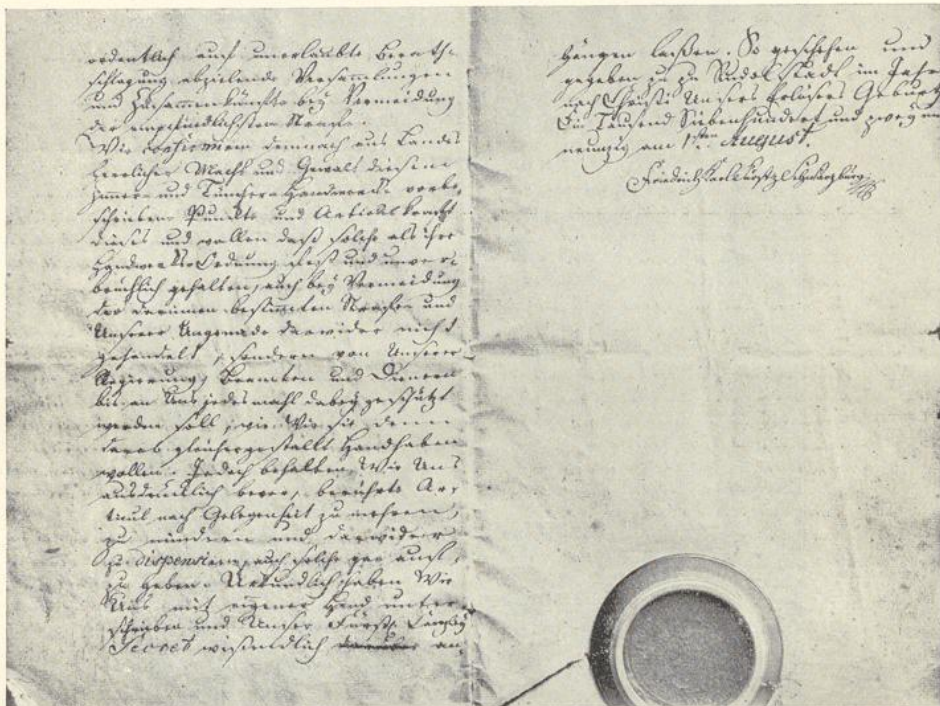


Abb. 46. Schlußblatt der gleichen Zunftsatzung von 1729.

Zum Siebenden, wollen wir auch alle Jahre die Brüche, so fürfallen und so bruchhaftig werden und wovon solches kommen, in dies Amt auch einschreiben.

Zum Achten soll einer dem andern auf seine Arbeit nicht gehen. Sofern solches geschieht, soll er dem Amte einen halben Taler zu Buße geben.

Zum Neunden: Wenn ein Meister einen Lehrknecht annehmen will, so soll der Meister die Macht haben, vierzehn Tage auf seine Arbeit fordern. Wenn es ihm dann beliebt, so soll er ihn vor dem Amte annehmen und soll der Lehrknecht dem Amte in die Amtlade einen halben Taler und vier Schillinge Schreibgeld geben und soll zwei Jahre lehren, soll auch zwei Bürgen stellen und soll seinem Meister sein Zeug warten und so gut wieder liefern,

als er's empfangen hat. Und soll der Meister seinem Lehrknecht zween Jahr lang frei Zimmer-Zeug vorhalten. Wenn aber sein Lehrjahr aus sein und losgegeben wird, so soll er dem Meister oder dem Amte acht Schillinge geben.

Zum Zehenden: Da die Zimmerleute und Schnittkes der eine Meister dem andern zu nahe arbeitet, sofern solcher nicht zu grob, so soll er vier Schillinge verbroschen sein. Ist er aber zu grob, so erwarte ein jeder sein Glück.

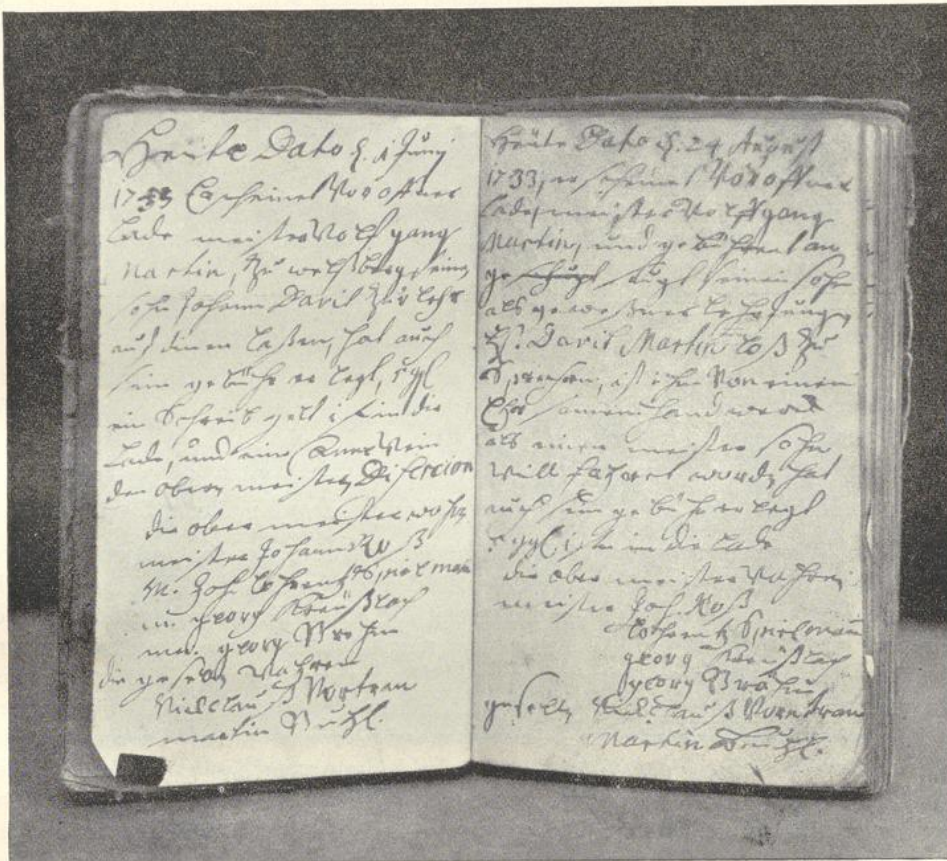


Abb. 47. Textprobe aus der Lehrlingsrolle und dem Gesellbuch der Zimmerzunft „Itzgrund“.

Zum Ellften: Wann ein Meister, Meisterin oder eines Meisters Kind stürbe, so soll der Meister, Meisterin auf derselben Bitte unverweigerlich mit zur Erde Bestätigung mitgehen bei Strafe der Meister drei Schilling, die Meisterin einen Schilling.

Zum Zwölften: Wann ein Meister einen Lehrknecht annimmt, daß derselbe soll allzeit in dieses Buch eingeschrieben, auch die Bürgen davor-gesetzt und verzeichnet werden.

Zum Dreizehenden: So soll ein Gesell, wenn er Vorlouf (Urlaub) genommen hat von Meistern, 14 Tag aus der Not arbeiten bei andern Meistern.

Zum Vierzehenden: So soll ein Meister keinen Lehrknecht annehmen, es sei denn, daß der erste ein Jahr bei ihm gewesen ist.

Zum Fünfzehenden: Wann ein Gesell in die Woche Vorlouf nimmt und der Meister hat Arbeit, soll er das verdingte Lohn verfallen sein.

Zum Sechzehenden: Soll ein Meister, wenn er Arbeit hat, keinem Gesellen eine Woche Vorlouf geben bei ein halb Woche Strafe.

Zum Siebzehenden: Wann sich Meister und Gesellen schlagen auf die Arbeit, so soll ein jeder ein Wochlohn verfallen sein.

Zum Achtzehenden: Soll kein Gesell Arbeit sich unterstehen, es sei so gering, wie es wolle, ohne Meistern Willen, zur Strafe eines Dagelohns.

Zum Neunzehenden: Wenn die Gesellen zur rechten Zeit zum Quartal nicht kommen, haben sie zur Strafe 6 Schillinge zu zahlen.

Zum Zwanzigsten: Wenn ein Meister oder Gesell vor der offenen Ladestreiten wollen oder aus Vorsatz auf den Disch schlagen, soll er in die Lade geben 6 Schillinge, und so sich ein Meister oder Gesell kein Schurzfell vor hat, so soll er geben 6 Schillinge.

Zum Einundzwanzigsten: Soll ein Meister oder Gesell, der bei der Zusammenkunft schwört oder flucht, dem Amte geben 2 Schillinge.

Zum Zweiundzwanzigsten: Wo ein Lehrling nicht alle Morgen ins Lehrmeisters Hause kommt, von ein jedweder soll er sechs Wochen zur Strafe nachlernen.“

(Das Petschaft der Zimmergilde trägt das Wappen dieser Zunft, die Jahreszahl 1606 und die Inschrift „Haarburger Zimmermeister Ihr Amt Sigel“.)

Ebenfalls nach außen mußte die Zunft einheitliches Gepräge tragen und ihre Mitglieder als solche gegenüber der Öffentlichkeit kennzeichnen. Es bürgerte sich deshalb bald eine besondere Zunfttracht ein, die anfänglich zwischen Meister und Gesellen nicht unterschied. Nach Art des freien Mannes führte der Zimmermann im 13.—15. Jahrhundert beim Ausgange Schwert oder Degen, doch wurde das Waffentragen auf höheren Befehl im 16. Jahrhundert untersagt, weil unliebsame, blutige Raufereien mit bewaffneten Studenten vorgekommen waren. Ja, die Behörde schrieb damals selbst die Art der Handwerkskleidung vor: Samt und Seide, Gold und Perlenstickerei durften nicht verwendet werden. Es galt als zünftig, stets Rock und Mantel, Kragen und Handschuhe und das Haupt bedeckt zu tragen. Noch heute gehört der Hut zur unerläßlichen Ausrüstung des Zimmermanns. Die bekannte Tracht der Zimmerleute, Zylinder, graue Manchesterhose mit schwarzer Biese, schwarze Lederschuhe, Winkel mit Zitrone und Buchsbaumstrauß bei öffentlichem Aufzuge ist freilich erst späteren Ursprungs.

Den gleichen Beweggründen entsprang die Einführung weiterer, rechtlich geschützter Zunftzeichen wie Fahnen, Schilder, Wappen und Siegel (siehe Abb. 48—52). Der silberne „Willkomm“ (siehe Abb. 53), ein Zunftumpfen, und kostbare Weinkannen zeugten davon, daß die Zunftgenossen auch einen guten Trunk nicht verschmähten. Geschichtliche Sammlungen von Zunftwahrzeichen, von Laden, Schildern, Fahnen, Meister- und Gesellenbriefen, Zunft- und Wanderbüchern befinden sich in nicht geringer Anzahl noch im Privatbesitz und sind daher der wissenschaftlichen Forschung schwer zugänglich, andererseits sind die Bestände der Museen

(z. B. in Berlin, Hannover, München, Darmstadt, Harburg, Kassel u. a.) bisher noch nicht von der Spezialliteratur erfaßt worden.

Was die mittelalterlichen Zünfte vor allen anderen Vereinigungen auszeichnet, ist die großzügige und planvolle Gewerbepolitik, die sie betrieben haben. Die von ihnen begründete betriebswirtschaftliche und organisatorische Ordnung ist in ihren Grundgedanken bis heute vorbildlich geblieben. Zum ersten Male in der Handwerks-geschichte hatte man mit voller Deutlichkeit erkannt, daß die Zukunft eines Berufsstandes von einem tüchtigen Nachwuchs abhängt. In den Zünften wurde die fachliche Ausbildung zur beruflichen Grundlage gemacht und in festumschriebene Bahnen geleitet.



Abb. 48. Fahne der Zimmerzunft Karlsruhe. 1764.

Im Anfang hatte das Handwerk weder Lehr- noch Lernzwang gekannt; unlautere Konkurrenz und ein starker Zustrom von untüchtigen Elementen führten baldigen Wandel herbei. Im 13. Jahrhundert hatten noch ungelernete Handwerker eine Abgabe an die Behörden und die Zunft ihres Wohnsitzes zu zahlen, im 15. und 16. Jahrhundert ist das *Lehrlingswesen* überall durch die Zunft geregelt. Wer sein Fach nicht gründlich und der Vorschrift gemäß erlernt hatte, wurde von der selbständigen Berufsausübung ausgeschlossen. Unabänderliche Aufnahmebedingungen sollten das Handwerk vor fremden und mißliebigen Personen bewahren.

Zur *Aufdingung* vor offener Lade mußte der „Lehrbub“ an Meister und Geschworene gewöhnlich ein Maß Wein, Eßbares oder Bargeld stiften; später wurde die „übliche Gebühr“ für die Einschreibung ins Handwerk fest bestimmt. In der Lehrlingsrolle und dem Gesellbuch der Zimmererzunft „Itzgrund“, einem

schweinsledernen Bande mit formelhaften Einträgen, ist über die Lehrlingsaufdingung vom schriftverständigen Zunftschreiber protokolliert worden:

„Heute Dato d. 1. Juny 1733 Erscheinet Vor offener Lade meister Wolfgang Martin, zu Wolfsberg, seinen Sohn Johann David zur Lehr auf dinen (= dinge) lassen, hat auch sein gebühr erlegt, 5 ggl ein Schreibgelt ist in die Lade, und eine Canne Wein den Obermeistern Discreion.

Die Obermeister waren:

Meister Johann Ross, M. Joh. Lohrentz Spielmann und Georg Kräussloch wie Georg Brehm.

Die Gesellen waren:

Nickelaus Vortran, Martin Buhl“.

Oder:

„Heute Dato 30. Juni 1745 Erscheinet Vor offener Lade Meister Georg Kreussloch und gebührent angebracht seinen Sohn Johann Kreussloch als eine Lehrjungen auf 3 Jahre lang ein zu schreiben ist ihm von eine Ehrsammen Handwerk willfahret worde hat auch sein Gebühr erlegt 5 ggl.

Die Obermeister waren:

Johann Roß, Martin Buhl, Lohrentz Spielmann, Georg Kreussloch.“

Oder:

„Geschehen Großheyrath den 6ten August 1837 Georg Fischer von Untersiemau unehelicher Sohn der Sabina Bagermüller von USiemau welcher das Handwerk bey dem Mstr. Georg Friedrich Grau das in 3 Jahren gegen

2 Ggl tägl. Lohn das 1te Jahr

3 „ „ „ „ 2te „

4 „ „ „ „ 3te „

erlernen will wurde anheute unter Bürgerschaft des Mstr. Engel aussgedinget und als Lehrling bei dieser Zunft eingeschrieben.

Nachricht v.

Genzel (Zunftschreiber)

Georg Michael Stegner

Peter Buhl.

Zur Aufnahme war der Nachweis „ehrlicher“, d. h. ehelicher Geburt und des Bürgerrechtes erforderlich; Mutter und Großmutter mußten beim Kirchgang den Braut- und Jungfernschmuck getragen, Vater und Großvater ein sittlich reines Leben geführt haben. Es liegt auf der Hand, daß solche Bestimmungen dem Bewerber große Schwierigkeiten bereiten und schikanös angewendet werden konnten, weshalb die Obrigkeit später das Forschen nach ehrlicher Geburt verbot, ohne jedoch bei den Zünften auf Gegenliebe zu stoßen. Bis ins 19. Jahrhundert sind solche Klauseln in den Zunftsatzen bestehen geblieben. Zwei Geleitbriefe aus Cölleda in Thüringen (1623 und 1724) berichten darüber:

Der eine lautet:

Des Wohlgebornen Herrn, Herrn Hansen von Werthers Röm. Keyhs. Mayt. und des Heiligen Reichs Erb Cammerthürhüters, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hochmeritirten Cammerherns und Inspectoris der Landschulen, Pforta, auf denen Graff und Herrschaften, Beichlingen und Frohdorf, wie auch Cölleda und Guttmannshausen, Wie S. Hoch Herl. Excelez ver-

ordnete Beamten der Herrschaft Frohndorf hiermit uhrkunden und bekennen, daß uns dato Georg Lanch, Einwoner und Gerichtsschöppe alhier zu Frohndorf in unterthänigkeit mündlich Zuvernehmen gegeben, Welcher gestalt sein Pathe, Hannß Georg Beyer, Andreas Beyers Leiblicher Sohn daselbst, das Zimmerhandwerk erlernt, und nunmehr zu Cölleda vom gesamten Handwerke losgesprochen worden, Zuvorhero aber seinen Geburtsbrief zur Handweragslade verschaffen solte, Dahero er Uns um dessen ausfertigung nicht allein gehorsamlich versichert, sondern auch zu solchen behufe einen glaubwürdigen Schein aus den Frondorffischen Kirchenbuch unter des jetzigen Pfarrers und Inspectoris, Herrn Davidt Souffron eigenen Handt undt unterschrifft überreicht, und vermachte Georg dem Amte selbst beliebige



Abb. 49. Innungsfähne der Zimmermeister aus Zeitz (Thüringen). 1786.



Abb. 50. Zunftsigel der Zimmermeister. (Aus „Der österreichische Zimmermeister“, Wels, Jahrg. 1925, Nr. 23.)

Personen, als Bürgen über obgedachten seines Pathen Ehr- und Ehrlichen Geburt vernehmen, frey gestellt haben wolte: Nachdem nun hierauf Hanß Wettich, Einwoner undt ältester, und dieser Georg Lanch als Pathe, beiderseits in Frohndorf, hiergefodert, und selbiger nach vorhero abgelegten gewöhnlichen Bürgen Eydes, so sie an gewöhnlicher Amtsstelle stehend mit entblösten Häuptern, aufgehobenen förder Fingern der rechten Hand wohlredenden Zungen zu Gott und seinen Heyligen Wortt wirklich geleistet, beständig ausgesaget und bejahet, wie ihn recht und wahr sey, daß Anno 1674 Andreas Beyers in Frohndorf, und seinem Eheweibe Nicolai Wittig deren Tochter (:nachdem sie vorhero, besagt das Kirchenbuch, Anno 1670 den 16. January sich Ehrlich zusammen verlobt, undt in der Kirchen zu Frohndorf öffentlich copuliren und trauen lassen:) dieser ihr Sohn Hanß Georg Beyer aus einem reinen keuschen unbefleckten Ehebette Recht Echt Ehr- und Ehrlich, von teutschen freyen Geblüte, außer einiger Leibeigenschaft

in besagten Frohndorf zur Welt geboren, in der Kirche daselbst, den 21. February benannten Jahres durch seine Tauff-Pathen, nemlich Herr Johann Friedrich Thorwirthen, damahligen Herrlich. Werthern's Bereiters, ihm Georg Lanchen, undt Junpfer Martha Wolfgang Weißens zu Großen Sömmerda, Leibl. Tochter, dem Herrn Christo in der Heyligen Tauffe vorgetragen, Hanß Georg

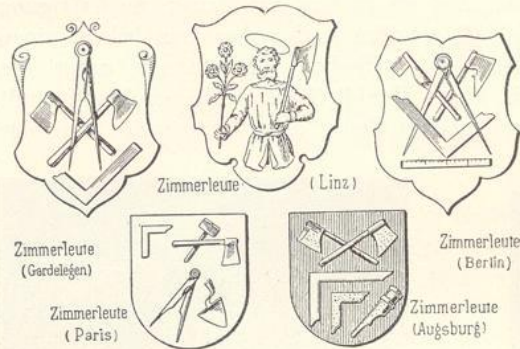


Abb. 51. Wappen von Zimmerzünften.  
(Aus „Der österreichische Zimmermeister“, Wels,  
Jahrg. 1925, Nr. 23.)

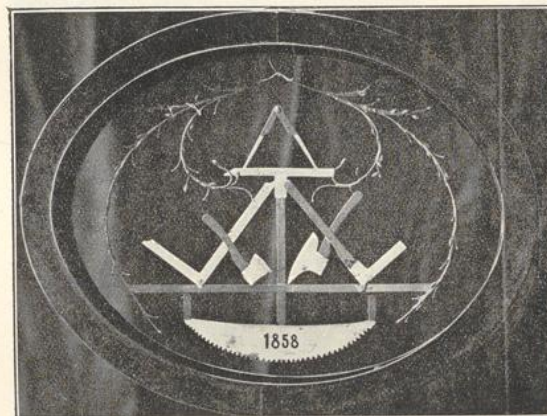


Abb. 52. Zunftschild der Zimmermeister-Genossenschaft  
Ybbs-Amstetten (Österreich).  
(Aus „Der österreichische Zimmermeister“, Wels,  
Jahrg. 1925, Nr. 23.)



Abb. 53. Meisterjubiläumspokal aus  
Gotha. 1797.

genannt, und in das Buch des Erbens einverleibt worden, auch hatten sowohl er, als seine Eltern und Groß Eltern sich aufrichtig und wohl verhalten auch diesen ihren Sohn zur Gottesfurcht und allen Christlichen Tugenden auferzogen, das für deren Eltern, Söhne, Groß Eltern, wie auch ganze Freundschaft nichts denn alles Liebes und Gutes nach zusagen wußten, gestellt uns auch beym Amte ein anderes nicht bewußt ist. Als haben wir eingangs gedachten Hanß Georg Beyern dießen in der Wahrheit gegründeten Schein

seiner Geburt und Ehrlichen Herkommens halber mitzutheilen, undt daßelbe hierdurch Gerichtl. zubekennen, Uns nicht verweigern können. Stellen wir an aller und Jeden, führnehmlich aber an die Meister des Löbl. Zimmerhandwerks, unser resp. Dienst freundlich und wohlgeneigtes suchen und bitten, Sie wollen diesen warhafften Zeugnisse völligen Glauben beylegen, und vorher benannten Hanß Georg Beyern in seinem erlernten Handwerk und sonstig zu allen guten fürhaben befördersamen geneigten Willen erweisen. Daß wird er Gebür und Dankbarlich verschulden und wir freund- undt einer . . . nah . . . begebenheit . . . erbötig zu wahren uhrkunde dessen . . . wir das Uns anvertraute Amts und Gerichts Sigel an diesen Geburtsbrieff gehängt, und Uns eigenhändig unterschrieben.

Geschehen Frohdorf, den 17. Marty des Eintausend, Sechshundert, drey und zwanzigsten Jahres

Joachim Heinrich.“

Der andere hat folgenden Wortlaut:

„Derer resp. Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herren, Herrn Wolfgang Dietrich und Herrn Johann Georgeus beyderseits Herren von Werthern, Römischer Kayserl. Maj. des Heil. Römisch. Reiches Erbkammerthürhütern, Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Hoch meritirten Oberhofmeisters, des hohen Stiftes zu Naumburg Domprobsts, Kreyshauptmanns zu Wittenberg und hoch bestellten Obersteuer-einnehmers aus den Gross und Herrschaften Beichlingen, Frohdorf und Cölleda, Guthmanns- und Kleinballhausen und meiner gnädigen Herren, derzeit bestellten Amtmann allhier.

Ich Johann Wilhelm Soufron uhrkunde hiermit, das gestalt Hannss Christoph Flemming zu Rettgenstadt mit Überreichung eines Attestabi aus der Kirchen Matrikul zu Burgwenden, gebührend an und vorbringen lassen, wie er zur beförderung seiner Wohlfahrt absonderl. um besseren Fortkommung auf dem Zimmerhandwerk eines beglaubten Attesti seiner ehrl. Geburth und Verhaltens, auch sein und derer seinigen unbescholtenen Wandels benöthiget seyn wolte, mit der angehängten inständigen Bitte, dass ich ihm Amtshalber damit zustatten kommen möchte.

Und ich nun dann ihm in solchen seiner billigen Suchen zu entstehen nicht Ursache gehabt, dazumal besagter Hanss Christoph Flemming, Inhalts Anfangs berührter Kirchen Matricul und nach der von zwey beglaubten Personen Christoph Döbel von Altenbeichlingen und Hanss Josias Geyer zu Burgwenden vermittelt einer körperlichen Eydes gethanen Aussagen, von christlichen frommen und ehrlichen Eltern, benamentlicher Christian Flemming und seiner Catharinen Christianin Bechstet in Rettgenstedt ehelicher Tochter, die sich den 16. November 1697 in der Kirche zu Burgwenden laut producirten attestats aus der dortigen Kirchenmatricul, ehrlich copuliert lassen, nicht nur den 3. Februar ao. 1702 aus einem reinen und keuschen Ehebette gezeuget und gebohren und sofort Tages darauf den 4. ejusden durch Christliche Mittelpersonen, Namentlich Mstr. Hanns Christoph Döbeln, damaligen Beckern in Oldisleben, Hanss Josias Geyern zu Burgwenden und Annan Elisabethen Lobin, weiy. Hannss Lobs von Bachra nachgelassener Tochter,

dem Herrn Christo in Sakrament der heil. Taufe vorgetragen und mit den Namen Hannss Christoph dem Buch des Lebens einverleibet worden, sondern auch soviel mann allhier wissen hatt, von Jugend auf hierher gleich seiner Eltern sich jederzeit eines frommen christlichen ehrlichen und unbescholtenen Wandels beflissen, also das mann ihm nichts ungebührl. nachzusagen weiss, weniger dessfalls einige Klage wieder ihn aufkommen, sondern auch wohl ächt guter Teutscher Nation und Zunge, auch niemand mit einiger Leib-eigenschaft unterworfen. Also ergeth an männigl. wem Solches zu lesen oder zu hören vorkommen möchte, mein resp. unterthänigl. Dienstschuld und freundl. Bitten gegenwärtigen meinen attestat sowohl allenthalben völligen Glauben bey zu messen, als auch ihm, Hannss Christoph Flemmingen bey allen ehrlichen Collegiis, Zünften oder Innungen, absonderlich aber dem ehrbaren Zimmer-Handwergk alle Auskunften und Förderungen zu erweisen, auch in übrigen zu dero Gnaden, Gunst und geneigten Willen recommendiret seyn zu lassen. Das wird er vor sich mit allen schuldigen Dank erkennen und ich bin es auch gegen einen jeden nach Standes, Gebühr zu erwiedern erbothen Dessen zu Uhrkund ich das mir anvertraute Amtssiegel hierunter wissentlich anhängen lassen und mich eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Frohdorf den 3. February des eintausend, Siebenhundert und vier und zwanzigsten Jahres.

gez. Johann Wilhelm Soufron.“

(Diese Urkunde ist auf dickem Schweinsleder geschrieben, 36 cm hoch und 51 cm breit, das Siegel des Amtmannes hängt an einem 5 cm breiten grünseidenen Bande in einer Holzkapsel.)

Gleichzeitig wurde der Nachweis „freier“ Geburt gefordert; es mußte bestätigt werden, daß der Lehrling nicht nur „aus einem reinen, keuschen und unbefleckten Ehebette, sondern auch aus recht, ächt freier und deutscher Art“ geboren war. Als unfrei abgelehnt wurden Wenden, Slaven, Schäfer, Zolleinnehmer, Stadtknechte, Turm- und Gerichtsdienner, Nachtwächter, Scharfrichter, Müller und Bader. Wer wider die Vorschrift verstieß, bei geschlechtlichen Ausschweifungen betroffen wurde, am Pranger stehen mußte oder auf die „Schuppe“ (Schubkarren; Verbrecher wurden vor der Bestrafung auf diese Art durch die Straßen gefahren) gesetzt war, wurde durch die schwarze Liste der Zunft unehrlich gemacht. Allerdings konnte die Ehrenstrafe später durch Geld abgelöst werden. Heirat war dem Lehrling mit Rücksicht auf die Berufsausbildung untersagt. Zur Einstellung eines „Lehrknechtes“ bedurfte der Meister der ausdrücklichen Zustimmung der Innung. Die Zunftsatzung schrieb vor: „Item welcher Mechster will anstellen einen Lehrknecht, der soll ein Quartal vor oder darunter bei dem Handwerke umb einen Lehrknecht werben.“ Das Protokoll der Zimmerer-Zunft „Itzgrund“ sagt über die Anmeldung als Lehrherr:

„Heut Dato d. 10. Juni 1748 hat Mr. Johan Rosenbauer Von Birkach seinen Brud. Vor offenklicher Lade Zu einen Lehrer ein Schreiben Lassen und ihme von dem Ehrsamem Handwerk willfahret worden.“

Im allgemeinen erhielt ein Meister, nachdem er mindestens ein Jahr selbständig gearbeitet hatte, verheiratet oder verlobt war, nur einen Lehrling zugebilligt, zu dessen rechter, fachlicher Erziehung er von Zunft wegen verpflichtet war. Lehrlingszüchtereı gab es nicht. Denn die Zunft erteilte Rügen oder griff im Notfalle

zu dem Zwangsmittel des „Stillstehens“; ein Meister, dem der Lehrling entlaufen oder fortgenommen war, durfte geraume Zeit (oft bis zu 15 Jahren) keinen neuen Lehrling einstellen.

Pflichtmäßig für den Bewerber war ferner seit dem 16. Jahrhundert die *Probezeit*, eine Versuchszeit, die nicht auf die Lehrzeit angerechnet wurde und deren Länge der Sondervereinbarung unterlag. Sie ersetzte eine Eignungsprüfung des Lehrlings und gestattete diesem, nachzuprüfen, ob man sich „beyderseit miteinandter zu auskommen getrawe“. Um einer Ausnutzung der Probezeit bei guten Lehrlingen vorzubeugen, mußte eine Anmeldung bei der Zunft durch den Lehrherrn bewirkt werden. Jede Überschreitung der Versuchszeit bedrohte die Zunft mit Strafe.

Die *Lehrzeit* dagegen war im Anfange dem Ermessen des Meisters anheimgestellt; im 15. Jahrhundert wurde sie zunftmäßig geregelt, schwankte aber mit der Wirtschaftskonjunktur und den politischen Verhältnissen in ihrer Dauer. Als sich zur Reformationszeit ein starker Zudrang zum Handwerk bemerkbar machte, wurde die ein- bis zweijährige Lehrzeit auf eine drei- bis vierjährige erhöht. Die Zunftartikel geboten: „Ein Lehrknecht soll drey Jare lang lernen vund soll keyn meyster einen Lehrknecht vunter drey Jaren annemen, er gebe geldt oder nicht.“ Im 17. Jahrhundert kam jedoch bisweilen eine vier- bis fünfjährige Lehrzeit des Zimmerlehrlings vor. Bei armen Lehrlingen, die kein Lehrgeld entrichten konnten, dehnte man die Lehre nicht selten noch länger aus (5—6 Jahre). Meistersöhne aber brauchten nur ein bis zwei Jahre zu lernen.

Ein *Lehrgeld* als Gegenleistung für die handwerkliche Unterweisung war bis zum 15. Jahrhundert nicht üblich. Die Satzung bestimmte: „Ein Lehrknecht, so aufgenommen wird, soll dem meyster geben zum Lager Ein Bette, Ein küssen und Ein Tuch.“ Späterhin wurde der Mindestsatz des Lehrgeldes festgelegt; vom Lehrknecht sollte nicht unter 8 Gulden Lehrgeld verlangt werden, „hiervuon dem Handwerke drey Gulden in die Lade fallen sollen“. Darnach heißt es: „Das Lehrgeld wird nach der gesammten Erkenntnis und des Lehrknechts Vermögens-Umständen eingerichtet. Ein Bett ist der Lehrbub aber mitzubringen oder sich desshalb mit dem Meister billigerweise zu vergleichen schuldig. Das Bett soll nach des Handwerks Gewohnheit dem Meister verfallen seyn.“

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit beendet, so war der Lehrmeister berechtigt, ihn durch die Zunft lossprechen und als Geselle eintragen zu lassen. Die feierliche *Lossprechung* geschah wiederum vor offener Lade; ein Lehrbrief wurde ausgestellt und dort niedergelegt; der Junggeselle erhielt eine beglaubigte Abschrift und wurde seitens seiner Mitgesellen reich beschenkt. Das Protokoll der Zimmererzunft Itzgrund berichtet über die Lossprechung:

„Heute Dato, d. 24. August 1733, erscheint Vor offener Lade, meister Wolfgang Martin, und gebührent angesucht seinen Sohn als gewesener Lehrjunge H. David Martin loss zu Sprechen, ist ihm Von einem Ehrsamem Handwerck als einen meister Sohn willfahret worden, hat auch sein Gebühr erlegt, 5 ggl. ist in die Lade. Die Obermeister wahren

Meister Joh. Ross, Lohrentz Spielmann, Georg Kreussloch, Georg Brähm, Gesellen Nickolauss Vorntan, Martin Buhl.“

Oder:

„Heute Dato d. 30. Juni 1745 Erscheinet Vor offener Lade Johann Georg Mathai, und Antrias Ross und gebührent angebracht, weil sie Von einem

Ehrsamen Handwerk lossgesprochen seyn, biten also gebührent den Gesellenstant zu erhalten, weil den Johann Hön als ein gesell zugegen ist, sind als oben gedachte Johann Georg Mathei und Andreas Ross von gedachte Johann Hön vor Ehrb. geselle zu erkennen, und sich als geselle balde gebrauchen lassen.“

Als Beispiel eines alten Lehrbriefes in seiner formelhaften Stilistik fügen wir den Wortlaut einer aus dem Jahre 1717 stammenden Urkunde an:

Lehrbrief eines Zimmergesellen aus dem Jahre 1717,  
ausgestellt in Cölleda.

WIR BEYDE OBER UND ANDERS mit Meister des Erbaren Zimmerhandweriges in dem Chur Fürstentum Sachssen gelegenen Städtlein in Cölleda an der Lossa, entbieten allen und jeden, wes Standes, Ehren und würden sie seyn, denen dieser offene Brief zu lesen, sehen oder hören vorkommt, unsere fründlichen und willige Dienste, und bekennen hiermit frey öffenttlich, daß Heute Dato vor einem gantzen Erbaren Handtwerge erschienen Meister Johann Peter Palmen Zimmermann aus gedachten Cölleda, an- und vorgebracht, welcher Gestalt ein bisher gewesener Lehr-Junge, Nahmens Johann Nicolaus Schneidewindt aus Werningshausen bürtig, welchen Er irtzo mit Zur Stelle bracht, vor Dreyen Jahren das Zimmerhandwerk bey Jhm zu erlernen sich angegeben, darauf auch damals bey dem erbaren Handtwergke sich ordentlicherweisse vor öffentlicher Lade aufdüngen lassen, auch die gantze Lehrzeit des Drey Jahr sich aufrichtig, getreulich, ordentlich und fleissig gegen mir seinen Lehrmeister und gegen das gantze Erbare Handwerk wie einem frommen Lehr-Jungen geziemet, eignet und gebühret, erwiesen und verhalten, dahero gebothen, gemelden Johann Nicolaus Schneidewinden seiner Lehre wegen nunmehr losszusprechen und desshalb eine Kundschaft- und Lehrbrief mitzuthelen. Wann dann wir vor billich solches erachtet und unss sehltwissend, das Mehr Benannter Johann Nicolaus Schneidewind, als Vorweisser dieses, seine Lehrjahre, wie nach handwergkes, gewohnheit, Bräuchen, wohl ausgestanden und sich sonstern erbarlich und redlich, wie wir nicht anders wissen verhalten. Dess haben wir IHM begehrtmassen seinen Lehrbrief nicht Denegiren können noch wollen. Erlanget danach an manniglichen, wess Standes, Ehren Dignitaten und würden sie sindt, denen dieser Lehrbrief zu sehen, hören oder lesen vorkömmt, absonderlich aber an die Handwergksmeister und Zimmerleute wo und an welchem Orthe dieselben in Ehrlichen Zünften gesessen sind, unsere Respective Dienst und fründlichen Bitten, Sie wollen nicht allein diessem allen völligen Glauben beylegen, sondern auch oft gedachten Johann Nicolaus Schneidewinden seines redlichen und wohl verhaltens halber, auch dieser unserer Kundschaft- und Lehrbriefes fruchtbarlich geniessen und empfinden lassen, und Ihm in der Zunfft und Handwerk gutwillig auf und annahmen und sonstern allen geneigten und beförderlichen willen erweisen. Solches wird Er nicht allein mit schuldigem Dank indigirt erkennen, sondern wir sind es auch gegen einen Jeden nach Standesgebühr in den gleichen und anderen fällen zu verschulden beflissen.

Zu Uhrkund dessen haben wir an diesen Lehrbrief unser Handwergks

Insiegel in angehängter Capsul aufdrucken und solchen durch unsere Obermeister Eigenhändig unterschreiben lassen.

SO GESCHEHEN, COLLEDA, nach unseres Herren und Heylandes Jesu Christ Geburt, den 28. Decembris, Anno 1717.“

Bemerkung: Das Insiegel der Innung Cölleda hängt an einem rosa seidenen Bande, 5 cm breit, doppelt, etwa 15 cm lang, in einer Holzkapsel, und ist 5 cm im Durchmesser groß in Wachs angefertigt. Die Kapsel, sehr sauber gedreht, besitzt 8 cm Durchmesser.

Den Lehrjahren folgten nach Handwerksgebrauch alsdann die Mut- und *Wanderjahre*; der junge Geselle, ausgerüstet mit dem notwendigsten Fachwissen, sollte nunmehr in der Fremde sein Heil versuchen, andere Bauten und Städte kennenlernen und sich praktisch im Handwerk erproben. Nicht selten haben die Zimmerleute zu ihrem eigenen Vorteil Deutschland, die Schweiz, Österreich und Italien durchwandert und ihren Gesichtskreis so erweitert. Weltgewandter, erfahren in vielseitiger Zimmerarbeit, kehrten sie in die Heimat zurück, um ihre „Sitzjahre“ vor der Meisterprüfung abzudienen. Meistersöhne waren von der Wanderschaft wiederum ganz oder teilweise befreit.

Auch die Arbeitsbedingungen der Gesellen und den Produktionsgang regelte die Zunft nach allgemeinen Grundsätzen, so daß sich eine Kalkulation (Preisberechnung) für den Einzelmeister erübrigte. Wie die Preise (meist Taglohn) nach Angemessenheit und Ortsüblichkeit unter Mitwirkung der Stadträte in den Taxordnungen, so waren auch die *Löhne* der Gesellen in öffentlichen Lohnordnungen einheitlich niedergelegt. Der Arbeitslohn wurde in bar als Tag- oder Wochenlohn gezahlt. Über die verhältnismäßig hohe Entlohnung und die Arbeitszeit der Zimmergesellen im Mittelalter hat Krefß in seinem Buche „Kalkulation der Zimmer- und Treppenarbeiten“ (Tübingen-Lustnau 1923, S. 4ff.) ausführlich gehandelt. Eine erneute Aufzählung der Lohnsätze ist daher an dieser Stelle überflüssig. Weitere Angaben über die Lohnhöhe sind dem Baumeisterbuche des Nürnberger Stadtbaumeisters Endres Tucher (Abschnitt: Von den Zimmergesellen, 15. Jahrhundert), dem Gildebuche der Zimmerergilde Harburg und der Festschrift der Zimmermeister-Vereinigung Karlsruhe (S. 25) zu entnehmen. In den wirtschaftlich und politisch stark bewegten Zeiten waren Lohnforderungen natürlich keine Seltenheit; oft standen Meister und Gesellen gegen den wenig einsichtsvollen und bewilligungsfreudigen Stadtrat in einer Front zusammen. Die *Arbeitszeit* dauerte bei den Zimmerern meist von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends, eine Regelung, die durch die Jahreszeit gerechtfertigt war. Die Gesellen wurden gewöhnlich auf sechs Monate mit dem Ziel 14 Tage vor Ostern oder St.-Michaelstag eingestellt. Ein Bruch des Arbeitsverhältnisses zog jeweilig strenge Strafen seitens der Zunft nach sich. Selbst die Mitarbeit der Meisterfrauen und -töchter unterlag mit Rücksicht auf den Wettbewerb zunftmäßiger Anordnung. Im 15. und 16. Jahrhundert kam allmählich der Brauch der arbeitsfreien Tage, des lustigen, guten oder blauen Montags, auf.

Im übrigen waren Meister und Geselle, durch autoritative, traditionelle und patriarchalische Beziehungen in einer Arbeitsgemeinschaft verbunden, *sozial* gleichgestellt. Blieb doch letztes Ziel des Gesellen der Erwerb der Meisterwürde, der nur zeitlich, meist nicht wirtschaftlich bedingt war. Die harten Zunftmaßnahmen schlossen für den fleißigen Handwerker zur Blütezeit keinesfalls die Aufstiegsmöglichkeit aus. Der Geselle zählte zu den Familiengliedern des Meisters, mit ihnen teilte

er Kost und Wohnung; der Hausordnung hatte er sich wie diese zu fügen und um 10 Uhr abends die Straße oder Schenke zu verlassen. Wie der Meister gehörte er der Zunft an, und mancher Geselle hat Meisters Töchterlein zum Traualtar geführt.

Mit dem 15. Jahrhundert erst trat eine Verschiebung des gesellschaftlichen Gleichgewichtes zugunsten des mit materiellen Gütern gesegneten und fachkundigeren Meisters ein. Es begann der Kampf der Handwerksgehilfen um Unabhängigkeit und Selbständigkeit. In Anlehnung an die Zünfte bildete man ein Jahrhundert darnach eigene Gesellenverbände, Verbrüderungen mit anfänglich religiösen (Kirchgang, Bestattung, gegenseitige Unterstützung), dann aber ausschließlich weltlichen Aufgaben. Die soziale Kluft, die sich jetzt unversehens im Handwerk selbst auftat, veranlaßte die Zünfte bald zu unduldsamen, aber vergeblichen Unterdrückungsversuchen. Die Strafen gegen die unbotmäßigen Gehilfen verloren ihre Wirksamkeit. Als Versammlungslokal wählten die Gesellen das Zunfthaus oder die mit Handwerkszeichen geschmückte Schenke (Herberge). Hier wurden die Fremden aufgenommen und auf ihre Ehrlichkeit geprüft, hier stand die Büchse für Straf-gelder und Beiträge, hier hielt der Vorstand, der Altgeselle und die drei Schenk-gesellen, Gerichtstag. Arbeitsstellen vermittelte der Zuschickgeselle. Die Kämpfe um die Anerkennung der Gesellenverbände und des Schankwesens haben durch Streik oft ganze Gewerbe lahmgelegt. Schon 1350 erfolgte im Rheinland eine solidarische Arbeitseinstellung der Gesellen, und im 15. Jahrhundert wurde ebendort der erste „Generalstreik“ mit umherziehenden Funktionären und Streikposten eröffnet. Der Widerstreit zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit hatte seinen Anfang genommen.

Trotzdem sind die alten Gesellenverbände Pflegestätten der Ehrenhaftigkeit gewesen; das Beiwort eines „frommen, ehrbaren und rechtschaffenen Gesellen“ übte eine starke sittliche Kraft auf die Gemüter aus; man zögerte nicht, den unehrenhaften Mann von den Mitgliederlisten zu streichen und seine „Missetat“ durch Laufbriefe und Wanderburschen bekanntzumachen.

Nach durchschnittlich sechsjährigem Gesellenstand konnte sich der Geselle, der im Besitze des Bürgerrechts und verheiratet war, bei der Zunft um den Meistertitel bewerben. Nur Heirat mit einer Meisterswitwe entband von der Zeiteinhaltung. Das anzufertigende, umfangreiche *Meisterstück*, dessen Ursprung nicht genau bekannt ist, stellte hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse des Prüflings; es werden als Meisterarbeiten vornehmlich genannt: die Erstellung eines mindestens 60 Fuß (18 m) hohen Tornes (Turmes) nebst Stuhl für die Glocken, ferner vollständiger „Abriß von einem vierfachen Vorgericht einer Mühle mit Nebengebäuden“, Grundriß und Durchschnitt eines „spitzigen“ Turmes, Aufrichtung eines „durchsichtigen Thurms mit einer welschen Haube“, Grund- und Aufriß einer Pächterswohnung, eines Pfarrhauses u. a. mehr. Häufig hatte der Geselle die Zeit abzuwarten, bis ein solcher Kirchen- oder Hausbau in Angriff genommen wurde, um daran sein Meisterstück zu zeigen; in den sogenannten „geschlossenen“ Zünften, d. h. solchen, deren Meisterzahl von vornherein bestimmt war, konnte ein neuer Meister erst dann aufgenommen werden, wenn eine Stelle durch Tod frei wurde. In den Protokollen der Zimmererzunft Itzgrund heißt es über das Meisterstück und den Prüfling:

„Heut Dato d. 9. Aprill Erscheinet Johannes Roß gebürtig Von Faltridt und Hat sein Meisterstück Vor öffentlicher Laden aufgezeigt, und weil den solches Von denen Vier obern Meistern Vor gut Befunden, so ist solcher

zum Meister auf und angenommen worden, hat sich auch Ehrbahr Bezeigt und die Vier ober Meister Bezahlt. 1751.

Die ober Meister waren

Georg Kreussloch, Johannes Rosenbauer,  
Johann Michael Schultz, Johann Georg Buhl.“

Oder:

„Heut d. 3. July 1755 Erscheinet alhir Vor öffentlicher Laden der Ehrsame Meister Joh. Ehart Grüttner Von Schottenstein, und suchet Ehrbahr um das Meister Recht an, die weil Er aber schon Meister in Seßloch ist und sein Meisterstück verfertiget, so ist er alhir Befreit von Meisterstück hat sich auch in (Hof) Fürstl. Ambt (Ritterschaft) selber gemelt, so hat Mann in ohne Bedenken zum Meister Recht gelasen, ist ihm Von gantzen Handwerk willfahret worden. Die Ober Meister waren:

Johannes Rosenbauer, Spill. Mann, Georg Buhl, Jh. Georg Höhn.“

Oder:

„Heut Dato d. 6. Octob. 1759 Mahte alhier Vor öffentlicher Laden Nicolaus Schultz Von Wisefeldt gebürtig seinen Riß Bezeigte sich auch dabey Ehrbar weill nun der Riß Von denen Ober Meistern Vor gut Befund, (Laud Attestat) ist er also ohne Bedenken zum Meister recht gelasen und ihm Von Ehr Bahren Handwerk willfahret worden.

Ober Meister: Joh. Michell Schultz, Joh. Höhn, Joh. Georg Buhl,  
Joh. Roß.

Oder:

„Roßbach, den 30ten November 1806

Erscheinet vor öffentlicher Laden und versammelten Handwerk der Mstr. Georg Nicol Schlottermüller von Obermerzbach mit bittlichen Gesuch um das Meisterrecht bey alhiesigen ehrbaren Zimmer handwerke. Da derselbe auch auf Seiten hoher Landes Obrigkeit auf sein unterthäniges Ansuchen die gnädige Erlaubniss hierzu erhalten hat und nun sein Meisterstück gehörig gefertiget, daßelbe vorgezeiget, welches in einen Abriß von einem 4 fachen Vorgericht einer Mühle bestanden und für tüchtig und gut befunden worden. Er auch seine Praestanta gehörig praestirt hat und sonsten weiter kein Bedenken vorwaltet, so wurde als (ordentlicher zünftiger) Mitmeister (unter Anwünschung alles Glück und Segens) auf und angenommen und als Meister eingeschrieben, welches sämtliche anwesende Obermeister mit ihrer Namen-Unterschrift bekräftigen.

Actum ut supra.

Christoph Mann, Georg Michael Stegner.“

So war die mittelalterliche Zimmererzunft eine Schicksalsgemeinschaft, aufgebaut auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Solidarität. Erfindungen mußten allen Zunftgenossen mitgeteilt werden, anfallende Aufträge wurden nach der Meister- und Gesellenzahl verteilt, die Einkäufe gemeinsam erledigt. Reine Lohnarbeit verabscheute der Zimmermeister; stellten Stadtverwaltungen oder Bauern das Holz, so kaufte er dies gewöhnlich vor der Bearbeitung an und lieferte den fertig bearbeiteten Baustoff. Niemand sollte dem andern Zunftgenossen die Arbeit fortnehmen, man verweigerte sogar die Leistung an einen Auftraggeber, sofern dieser bei einem sonstigen Handwerker der Stadt in Schulden geraten war. Man vertrat

die Ansicht, daß der Meister den Produktionsvorgang überall persönlich anregen, überwachen und verbessern sollte. Daraus erklärt sich auch die Bestimmung, daß der Meister bei längerem Fortbleiben vom Wohnort Gefahr lief, das Bürgerrecht zu verlieren; die Abwesenheit begründete jedenfalls Abgaben und wurde nur gegen Bürgerschaftsstellung erlaubt. Wo sich Widerstand gegen die Beschlüsse erhob, griffen die Obermeister kraft ihrer Amtsgewalt schlichtend, rügend und strafend durch; der unehrenhafte Meister wurde in Verruf erklärt (Schmähung, Scheltung), dem unverbesserlichen Missetäter sperrte die Zunft die Werkstatt und nahm ihm das Handwerkszeug („Handwerksverlegen“).



Abb. 54. Rathaus in Butzbach (Hessen, 1560 erbaut); Fachwerk 1927 freigelegt durch Zimmermeister B. d. Z. Euler-Butzbach.

Eine gerechte Kritik des Zunftwesens, das uns heute bei veränderter Wirtschaftslage und staatspolitischer Einstellung in mancher Hinsicht unverständlich erscheinen mag, darf aber nicht übersehen, daß diese Ordnung die Blüte des deutschen Zimmerhandwerks heraufgeführt hat. Mit der Innigkeit deutschen Gemütes gab sich der Handwerker der frei erwählten Pflicht hin; die Städte entfalteten eine rührige Bautätigkeit, prächtiger und stolzer als zuvor erstanden die Bürgerhäuser; denn das Bauwerk verkörperte Besitz und Ansehen seines Eigentümers. Der Zimmermeister war der Baumeister und Architekt in jenen Tagen, auf ihn geht das mittelalterliche Städtebild zurück. Um 1350 zählte man in Preußen und Bayern schon rund 10 000 Zimmer- und Schiffsbaumeister mit zusammen 60 000 Gesellen. Wie wir aus den Feuerordnungen und Baugesetzen des 13. und 14. Jahrhunderts ersehen können, war man damals, selbst in größeren Städten, wie Wien, Chemnitz, Augsburg, Zürich, Mailand, Piacenza,

Modena, Padua und Bologna, mit Holzhäusern, mit Stroh- oder Schindeldächern zufrieden. Holz- und Lehmfachwerk behaupteten sich im Bereiche der städtischen Mauern bis ins 17. Jahrhundert; die Bauernhäuser waren um 1500, wie ein Chronist bemerkt, „schlechte Häuser, von Koth und Holz gemacht, auf Erdreich gesetzt und mit Stroh gedeckt“. In Zürich wurde noch 1402 ein Rathaus in Holzwerk errichtet, 1480 indessen finden wir dort durchgängig hohe Bauten aus gevierten Steinen, die Zimmer freilich mit Holz gefüttert.

Weil die mittelalterliche Stadt zugleich ein befestigter Platz war, erbaute man schmale, ausgekragte Hochbauten an engen, winkligen Gassen; allein der geräumige Marktplatz mit dem Rathause (siehe Abb. 54—56) als Mittelpunkt bildete allenthalben eine Ausnahme. Die Wohnzimmer der Häuser waren zwecks Abwehr

des Feindes stets gegen die Straße hin gelegen; von dem großen, für die Wageneinfahrt bestimmten Hausflur führte in der Regel eine kunstvolle Treppe zu einer Vorhalle im Obergeschoß, von der aus man den Zugang zu den inneren Gemächern erreichte. Ein mächtiger Dachstuhl endlich krönte das mit Schnitzereien reichverzierte Fachwerk (siehe Abb. 57—68). Die Denkmäler mittelalterlicher Holzbaukunst sind in mannigfachen Monographien und architektonischen Abhandlungen eingehend gewürdigt worden. Es führte zu weit, diese Bauten, die uns teils aus dem 14. und 15. Jahrhundert noch gut erhalten sind, hier einzeln aufzuzählen und zu beschreiben. Sie sind sämtlich ein Ehrenmal des deutschen Zimmergewerbes. Als bekannte Beispiele erwähnen wir lediglich: die Fachwerkbauten in Freiburg i. Br., Rothenburg o. T., Ulm, Donauwörth, Gemünd, das Drechselhaus in Dinkelsbühl, den „Riesen“

in Miltenberg, das Salzhaus oder den „Großen Engel“ in Frankfurt a. M., die Fachwerkhäuser in Nürnberg, Marburg a. L., Kassel und Hannover, die Rathäuser in Hann.-Münden und Wernigerode (1420), die „Alte Wage“ (1514), die Apotheke am Hagemarkt, die Steyersche Brauerei am Bäckerklint, das Haus von Gebr. Dannenbaum (1517), das Demmersche Haus im Sack (1536) in Braunschweig, ferner in Celle das Thielebeulische Haus (1527), in Goslar das „Brusttuch“ und das Mönchehaus (1528), in Hameln das Haus Markt 7, in Hildesheim das Knochenhaueramtshaus (1529), das Wedekindsche Haus (1598),

die Neustädterschenke (1601), das über die Straße gebaute Pfeilerhaus (1623), das Kniepsche Haus Markstraße 4 (1601), das altdeutsche Haus in der Osterstraße (1604), das Syndikushaus am Hohenweg (1608), das Rolandshospital (1611), in Einbeck die Häuser aus dem 16. Jahrhundert, in Halberstadt der gotische Ratskeller (1461) und das alte Haus am Holzmarkt (1579), in Osnabrück das Kranschrödersche und Willmannsche Haus (1586), in Stolberg a. Harz das Konsistorium (1535), in Wolfenbüttel die alte Kanzlei (1594), das Schloß in Bevern bei Holzminden (1600—1618) u. a. mehr. Der mittelalterliche Kirchenbau ist früher bereits erörtert worden. Wir gedenken schließlich der schönen hölzernen Brückenbauten, welche die Flüsse überspannt und manche Last getragen haben (siehe Abb. 69—70). Von einigen wissen wir, daß sie trotz täglicher Benutzung innerhalb von hundert Jahren nicht eine Ausbesserung erforderten.

Die *Technik* des mittelalterlichen Zimmergewerbes unterschied sich, was Ar-



Abb. 55. Marktplatz mit Brunnen und Rathaus (Butzbach in Hessen).

beitsgang und Konstruktionsregeln anbetraf, kaum von der heutigen. An Werkzeugen wurden Winkel, Zirkel, Setzwage, Haspel, Kranich, Heblade, Winde und Rammen benutzt (siehe Abb. 71). Der Zimmermeister verfügte namentlich über gute zeichnerische Fähigkeiten und Geschicklichkeit in der Modellanfertigung, die ihm die Planlegung erleichterte. Das Bauholz, das von den berufsmäßigen Fällern im Walde geschlagen war, wurde mittels tierischer Zugkraft oder auf dem Wasserwege durch Flößerei zur Stadt gebracht und dort in der „stillen Jahreszeit“, d. h. im Winter, von den Zimmerleuten entrindet, behauen und zersägt. Um 1320 soll in Deutschland bereits eine durch Wasserkraft betriebene Sägemühle erfunden sein (siehe Abb. 72); jedenfalls waren die mechanischen Sägereien gegen Ausgang des Mittelalters in der Zunahme begriffen. Doch sorgten sie fast nur für



Abb. 56. Rathaus in Zierenberg (ältestes Fachwerkhaus in Hessen; erbaut 1450); durch Zimmermeister B. d. Z. Eckhardt-Kassel wiederhergestellt.

den Bedarf an feingeschnittenen Füllhölzern, während das Behauen des Bauholzes bis ins 19. Jahrhundert hinein eine Handarbeit des Zimmermanns geblieben ist. Zimmerplätze in unserem Sinne waren den Alten fremd, Zureißen und Abbinden der Konstruktion geschah in nächster Nähe des Bauplatzes, oft sogar auf offener Straße. Das zum Bauen beliebte Eichenholz konnte jeder zu billigem Preise käuflich erwerben; sehr häufig hatten die Städte alte Gerechtsame zum Holzeinschlag in den landesherrlichen Forsten; in aufblühenden Orten stellten die Regenten den Siedlern bisweilen auch die Baustoffe unentgeltlich zur Verfügung (so z. B. in Karlsruhe). Deshalb wurde an der Güte des Holzes und der Stärke der Balken vom Zimmermeister nicht gespart; die üppige Schnitzarbeit und die Profilierung an den Säulen, Streben und Balkenköpfen, die äußere Ornamentik des Hauses, erhielt vielfach den Vorzug vor einer rationellen und folgerichtigen Konstruktion. Andererseits wählte man bei Fichtenholz zur Vorbeugung gegen Rißbildungen

meist schwache Reliefierung. Eisenverbindungen galten als unfachmännisch, der Holznagel dagegen diente allenthalben als Schmuck des Hauses. Um das Holz gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen, wurde bald ein Steinsockel im Erdgeschoß als Auflager allgemein üblich.

Aller gesetzmäßigen Ästhetik oder gar wissenschaftlichen Durchdringung der Facharbeit abgeneigt, ist der Zimmermeister doch mehr als ein Nur-Handwerker gewesen; er schuf aus bodenständigem Empfinden, aus gefühlsmäßigen Stimmungen heraus, weil er in den Werturteilen und Idealen seines Volkes lebte und diese allein als Maßstab und Richtschnur für sein Werk anerkannte. Das gab seinem Wirken wiederum innere Festigkeit und Zähigkeit, die keine Not zu erschüttern vermochte. Weil er im Sinne des Schillerwortes:

„Das ist's ja, was den Menschen zieret,  
Und darum ward ihm der Verstand,  
Daß er im innern Herzen spüret,  
Was er erschafft mit seiner Hand“

Intuition und Können zur Einheit verband, ist er zum wirklichen *Künstler* geworden. Er formte so, weil er mußte, er fand für sein Wollen den letzten Ausdruck des Möglichen, die Kunst. Die Anordnung des Stoffes zu praktischer und schöner Raumgestaltung im Rahmen der zumftmäßigen Konstruktionsvorschriften vermittelte von selbst einen starken spekulativen Anreiz. Die Tanne war wie lebend, wie es im Liede heißt, der Zimmermann vernahm ihren Laut, er verstand die Musik der Axtschläge und das Singen der Säge, er wollte die in der Masse eingeschlossene Form zum Leben befreien. Alle Kunst aber birgt eine soziale Verbindlichkeit in sich; sie muß sich dem betrachtenden Menschen in ihrer Sinnggebung erschließen.

Das hatte der Zimmermeister eingesehen; wenn er hier eine freundliche Fassade entwarf, dort einen schwungvollen Treppenfosten aufstellte oder einen einladenden Erker anbrachte, so hatte er seinesgleichen etwas zu sagen. Das Volk begriff ihn, es erkannte seine Sprache; denn es prägte die ehrenvolle Bezeichnung der „Zimmermannskunst“ und brachte ihrem Schöpfer Vertrauen und Wertschätzung entgegen. Als Helfer, als ein Mann, der in allen Lagen Rat wußte, war der Zimmermeister bei seinen Volksgenossen hoch geachtet. Es nimmt nicht wunder, wenn sich Hans Sachs, der den Zimmermann bei der Arbeit zu beobachten in seiner Vaterstadt häufig Gelegenheit hatte, in seinen Gedichten auf die Zimmerarbeit bezieht, und gar ein Volksprediger wie Abraham a Santa Clara in seinen geistlichen Ansprachen vergleichsweise auf den Zimmermann zurückgreift. „Zimmermann



Abb. 57. Bürgerhaus in Bad Salzuflen.